

Neues aus Wissenschaft und Lehre

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2010

Heinrich Heine

HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF



d|u|p

düsseldorf university press

**Neues aus
Wissenschaft und Lehre
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
2010**

**Neues aus
Wissenschaft und Lehre
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2010**

Herausgegeben vom Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Univ.-Prof. Dr. Dr. H. Michael Piper

Konzeption und Redaktion:
Univ.-Prof. em. Dr. Hans Süßmuth

d|u|p

© düsseldorf university press, Düsseldorf 2010
Einbandgestaltung: Monika Uttendorfer
Titelbild: Blick in den Konrad-Henkel-Hörsaal
Redaktionsassistenz: Sonja Seippel
Beratung: Friedrich-K. Unterweg
Satz: Friedhelm Sowa, L^AT_EX
Herstellung: WAZ-Druck GmbH & Co. KG, Duisburg
Gesetzt aus der Celeste
ISBN 978-3-940671-71-4

Inhalt

Vorwort des Rektors	11
Hochschulrat	13
Rektorat	15
Medizinische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	19
SASCHA FLOHÉ und JOACHIM WINDOLF (Dekan) Bessere Schwerstverletztenprognose in Deutschland – von der <i>Damage-Control</i> -Chirurgie bis zum Traumanetz	23
PETER FEINDT und ARTUR LICHTENBERG Neue Wege – alte Ziele: Was macht moderne Herzchirurgie im Jahr 2010 aus?	31
STEFANIE RITZ-TIMME, ULRIKE BRUNENBERG-PIEL, VOLKER WEUTHEN, ULRICH DECKING, ALFONS HUGGER und MATTHIAS SCHNEIDER O.A.S.E.: Raum und Symbol für eine neue Lern- und Lehrkultur an der Medizinischen Fakultät	51
ANDREAS HIPPE, ANJA MÜLLER-HOMEY und BERNHARD HOMEY Chemokine im Tumor-Mikromilieu	65
WOLFRAM TRUDO KNOEFEL und JAN SCHULTE AM ESCH Die Förderung der Leberproliferation durch therapeutische Applikation von CD133-positive Knochenmarkstammzellen vor erweiterter Leberresektion	85
S. ROTH, P. ALBERS, W. BUDACH, A. ERHARDT, R. FENK, H. FRISTER, H. E. GABBERT, N. GATTERMANN, U. GERMING, T. GOECKE, R. HAAS, D. HÄUSSINGER, W. JANNI, W. T. KNOEFEL, G. KOBBE, H. W. MÜLLER, C. OHMANN, D. OLZEN, A. SALEH und B. ROYER-POKORA Aktuelle Entwicklungen in der interdisziplinären Krebstherapie	111
JOHANNES SIEGRIST und ANDREA ICKS Gesundheit und Gesellschaft – eine neue Initiative an der Medizinischen Fakultät	141
THOMAS BEIKLER Parodontitis – Einblicke in eine unterschätzte Biofilmerkrankung	159
MATTHIAS SCHOTT Autoimmune und maligne Schilddrüsenerkrankungen	179

JENS SAGEMÜLLER

- Der Neubau der Krankenhausapotheke
des Universitätsklinikums Düsseldorf 193

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Dekanat 213

SABINE ETGES und PETER WESTHOFF

- Biodiversität – Vielfalt des Lebens
Die Vielfalt der Pflanzen und ihre Zukunft 217

EVELYN VOLLMEISTER, ELISABETH STRATMANN und
MICHAEL FELDBRÜGGE

- Langstreckentransport im Mikroorganismus *Ustilago maydis* 235

HELMUT RITTER, MONIR TABATABAI und GERO MAATZ

- Funktionsmaterialien in der Dental- und Augenheilkunde 249

VLADA B. URLACHER und KATJA KOSCHORRECK

- Biokatalyse für die selektive Oxidation 265

HEIKE BRÖTZ-OESTERHELT und PETER SASS

- Molekulare Antibiotikaforschung – Neue Leitstrukturen
und Wirkmechanismen gegen multiresistente Bakterien 283

FRANK MEYER und REINHARD PIETROWSKY

- Risikopotential der exzessiven Nutzung von Online-Rollenspielen:
Fortschritte in der klinischen Diagnostik 295

HOLGER GOHLKE

- Strukturbasierte Modellierung der
molekularen Erkennung auf multiplen Skalen 311

Philosophische Fakultät

Dekanat 329

FRANK LEINEN

- Mexiko 1810 – 1910 – 2010:
Entwicklungen, Perspektiven, Problemfelder 333

SHINGO SHIMADA

- Zum Konzept von Natur im Japanischen – das Eigene und das Fremde.
Eine Skizze..... 355

GERHARD SCHURZ

- Wie wahrscheinlich ist die Existenz Gottes?
Kreationismus, Bayesianismus und das Abgrenzungsproblem 365

RICARDA BAUSCHKE-HARTUNG

- Liegt der Rheinschatz in Düsseldorf? 377

PETER INDEFREY	
Wie entsteht das gesprochene Wort?	391
HARTWIG HUMMEL	
Europa als Friedensprojekt: Der internationale Masterstudiengang <i>European Studies</i> an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	401
SUSANNE BRANDT und BEATE FIESELER	
Zum Projekt „Studierende ins Museum“	411
GABRIELE GLOGER-TIPPELT	
Warum wir Bindung brauchen – Empirisches Wissen und einige Mythen	427
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	
<i>Dekanat</i>	445
NADINE MÜLLER und BERND GÜNTER (Dekan)	
Kunstvermittlung und Marketing für Kunst – ein interdisziplinäres Fachgebiet	449
Gastbeitrag	
CHRISTOPH INGENHOVEN	
Rede anlässlich der Eröffnungsfeier des Oeconomicum der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf am 30. November 2010	463
RAIMUND SCHIRMEISTER	
Der MBA Gesundheitsmanagement als innovativer Weiterbildungsstudiengang	469
STEFAN SÜSS	
Fassaden, Mythen und Symbole? Wie Managementkonzepte eingesetzt und bewertet werden	481
JUSTUS HAUCAP	
Eingeschränkte Rationalität in der Wettbewerbsökonomie	495
HANS-THEO NORMANN	
Experimentelle Ökonomik für die Wettbewerbspolitik.....	509
RÜDIGER HAHN	
Corporate Responsibility in betriebswirtschaftlicher Diskussion – Kritische Reflexion und Begründungsgrundlagen unternehmerischer Gesellschaftsverantwortung	525
Juristische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	541
RALPH ALEXANDER LORZ	
Die neue Blaupause für Europa Der Vertrag von Lissabon und seine wesentlichen Neuerungen.....	543

CHRISTIAN KERSTING Wettbewerb der Rechtskulturen: Der Kampf um das beste Recht.....	557
ANDREAS FEUERBORN, SUSANNE LEITNER und SUSANNE SCHILLBERG Fünf Jahre integrierter Grundstudienkurs Rechtswissenschaften Düsseldorf/Cergy-Pontoise – eine erfolgreiche Basis für den neuen deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht	583
JOHANNES DIETLEIN und FELIX B. HÜSKEN Spieterschutz im gewerblichen Automatenpiel Rechtsprobleme der Bauartzulassung neuartiger Geldspielgeräte	593
CHRISTIAN KERSTING Zur Zweckmäßigkeit eines Entflechtungsgesetzes	613
Gesellschaft von Freunden und Förderern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e. V.	
OTHMAR KALTHOFF Gesellschaft von Freunden und Förderern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e. V.....	625
Private Stiftungen und die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
ESTHER BETZ Ziele und Arbeit der Anton-Betz-Stiftung der Rheinischen Post	631
Forscherguppen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
DIETER HÄUSSINGER und RALF KUBITZ Klinische Forschergruppe KFO 217 „Hepatobiliärer Transport und Lebererkrankungen“	637
Sofja Kovalevskaja-Preisträger	
PHILIPP ALEXANDER LANG Wie man virale Infektionen untersuchen kann.....	649
Graduiertenausbildung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
AXEL GÖDECKE und URSULA KESSEN Strukturierte Promotion an der Medizinischen Fakultät: Die <i>Medical Re- search School Düsseldorf</i>	661
CHRISTIAN DUMPITAK, ANDREAS WEBER und CHRISTEL MARIAN Shaping the Future of Doctoral Training: iGRAD – Interdisciplinary Graduate and Research Academy Düsseldorf ..	671

SIGRUN WEGENER-FELDBRÜGGE, RÜDIGER SIMON und ANDREAS P. M. WEBER iGRAD-Plant – An International Graduate Program for Plant Science „The Dynamic Response of Plants to a Changing Environment“	679
Nachwuchsforschergruppen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
M. BEURSKENS, S. KEUNEKE, M. MAHRT, I. PETERS, C. PUSCHMANN, A. TOKAR, T. VAN TREECK und K. WELLER Wissenschaft und Internet	693
Ausgründungen aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
CORD EBERSPÄCHER Kennen Sie Konfuzius? Über 300 Konfuzius-Institute verbreiten chinesische Kultur und Sprache weltweit – das Düsseldorfer Institut gehörte zu den ersten	705
Ausstellungen	
STEFANIE KNÖLL Narren – Masken – Karneval Forschungsprojekt und Ausstellung der Graphiksammlung „Mensch und Tod“	721
Geschichte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
ULRICH KOPPITZ, THORSTEN HALLING und JÖRG VÖGELE Geschichten und Geschichtswissenschaft: Zur Historiographie über die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	739
Forum Kunst	
STEFAN SCHWEIZER Gartenkunst als Städtebau Zur Konvergenz der Disziplinen im Diskurs um den sozialhygienischen Beitrag urbaner Grünanlagen 1890–1914	759
Chronik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
ROLF WILLHARDT Chronik 2010	783



Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)

Christian Kersting studierte von 1992 bis 1997 Rechtswissenschaften in Bonn und Lausanne sowie von 1992 bis 1998 Wirtschaftswissenschaften (Teilzeitstudium) an der FernUniversität Hagen. 1997 legte er das Erste, 2001 das Zweite Juristische Staatsexamen ab. Im Jahr 2000 erfolgte die Promotion an der Universität Bonn. Von 2001 bis 2002 studierte er an der Yale Law School (LL.M.). Von 2002 bis 2007 arbeitete er als Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in München. 2006 habilitierte er sich an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München. Im Sommersemester 2007 war er Vertreter des Lehrstuhls für Deutsches Recht an der Universität Lausanne. Er erhielt parallel Rufe an die Universitäten Düsseldorf, Kiel, Mannheim und an die European Business School.

Seit September 2007 ist Christian Kersting Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Darüber hinaus lehrt er an der Wirtschaftsuniversität Wien im Studiengang Postgraduate International Tax Law.

CHRISTIAN KERSTING

Wettbewerb der Rechtskulturen: Der Kampf um das beste Recht¹

Recht als Produkt: Wettbewerb um das anwendbare Recht

Im internationalen Geschäft ist englisches Recht das Recht der Wahl, englische Gerichte sind der Gerichtsstand der Wahl und London der bevorzugte Schiedsort – so die *Law Society of England and Wales* in einer Broschüre, die sich unter anderen an international operierende Gesellschaften richtet.² Deutsche Berufsverbände von Juristen³ kontern mit der Broschüre *Law – Made in Germany*, in der das deutsche Recht als global, effektiv und kostengünstig beschrieben und als „ein Garant für Erfolg“ bezeichnet wird.⁴

Offensichtlich werben die Akteure bei den Wirtschaftsteilnehmern für ihre jeweilige Rechtsordnung. Die verschiedenen Rechtssysteme treten in Wettbewerb miteinander, wer das beste Recht zu bieten habe. Vor diesem Hintergrund ist das beste Recht nicht der Preis, der dem Sieger im sportlichen Wettkampf winkt, sondern ein Mittel im wirtschaftlichen Wettbewerb: Das beste Recht ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Wirtschaftsförderung.

Je häufiger nämlich das eigene Recht in möglichst vielen internationalen Wirtschaftsverträgen vereinbart wird, je häufiger die eigene Gerichtsbarkeit zur Streitentscheidung berufen wird und je häufiger Schiedsverfahren im eigenen Land stattfinden, desto besser ist dies für die heimische Wirtschaft und die heimischen Berater. Diese ökonomischen Effekte lassen sich naturgemäß nur schwer quantifizieren; ihre Existenz und Bedeutung werden jedoch nicht ernsthaft bestritten.⁵

Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht mehr, dass die Wirtschaftsteilnehmer nicht als Rechtsunterworfenen angesprochen, sondern als Kunden umworben werden. Recht ist zu einem Produkt geworden, welches die Wirtschaftsteilnehmer nachfragen und die Staaten im Wettbewerb miteinander anbieten.⁶

¹ Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser am 27. Oktober 2009 vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung Düsseldorf anlässlich ihres 60-jährigen Bestehens gehalten hat.

² Vgl. http://www.lawsociety.org.uk/documents/downloads/jurisdiction_of_choice_brochure.pdf (01.09.2010).

³ Bundesnotarkammer (BNotK), Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Deutscher Anwaltsverein (DAV), Deutscher Notarverein (DNotV), Deutscher Richterbund (DRB).

⁴ Vgl. http://www.lawmadeingermany.de/Law-Made_in_Germany.pdf (01.09.2010). Siehe auch die Webseite des Bündnisses für deutsches Recht unter <http://www.lawmadeingermany.de/> (01.09.2010) sowie der *Fondation pour le droit continental* unter <http://www.fondation-droitcontinental.org/1.aspx> (01.09.2010).

⁵ Vgl. Eidenmüller, *Juristenzeitung* 2009, 641 (643).

⁶ Ausführlich zum Recht als Produkt Eidenmüller, *Juristenzeitung* 2009, 641 ff.; zum Wettbewerb der Rechtsordnungen siehe unter anderen auch Kieninger, *Wettbewerb der Privatrechtsordnungen im europäischen Binnenmarkt* (2002). Auch seitens des öffentlichen Rechts ist die Thematik in den Blick genommen worden, vgl. nur Michael, *Deutsches Verwaltungsblatt* 2009, 1062 ff. Ausführlich zum Steuer(rechts)wettbewerb in Europa Schön, *Archiv für schweizerisches Abgaberecht* 2002/2003, 337 ff.; Schön, „Der „Wettbewerb“ der europäischen Steuerordnungen als Rechtsproblem“, in: Pelka (Hrsg.), *Europa- und verfassungsrechtliche*

Das Entstehen eines Rechtsmarktes

Nachfolgend soll zunächst die Frage beantwortet werden, wie es zum Entstehen eines Rechtsmarktes kommt. Wie gelangen die Rechtsunterworfenen, für die sich die Rechtsregeln üblicherweise als nicht veränderliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftslebens darstellen, in die Position eines Nachfragers des Produktes Recht?

Möglichkeiten der Rechtswahl

Dies geschieht durch Wahlmöglichkeiten, die ihnen von der Rechtsordnung selbst eingeräumt werden.

So haben im Vertragsrecht die Parteien die Möglichkeit, das anwendbare Recht weitgehend frei zu wählen (vgl. Art. 3 Abs. 1 S. 1 Rom I VO⁷). Zwar setzt die Effektivität einer solchen Rechtswahl voraus, dass sie von den zur Entscheidung berufenen Gerichten auch anerkannt wird. Doch ist dies in den seltensten Fällen problematisch. Zum einen ist die Regel freier Rechtswahl im Vertragsrecht international weit verbreitet. Insbesondere gilt sie als sekundäres Gemeinschaftsrecht in der gesamten EU und auch die internationalen Schiedsorganisationen binden ihre Schiedsgerichte an die Vereinbarungen der Parteien zum anwendbaren Recht (vgl. Art. 17 Abs. 1 ICC-SchiedsO⁸). Zum anderen haben die Parteien – soweit sie nicht ohnehin eine Schiedsklausel vereinbart und ihren Disput damit der staatlichen Gerichtsbarkeit zunächst entzogen haben – überdies die Möglichkeit, Vereinbarungen über den Gerichtsstand zu treffen, die ebenfalls weithin anerkannt werden. Sie können daher einen Gerichtsstand wählen, in dem ihre Rechtswahlvereinbarung respektiert werden wird.

Im Gesellschaftsrecht sieht es nicht anders aus. Nach der Gründungstheorie bestimmt sich das auf eine Gesellschaft anwendbare Recht nach dem Ort ihrer Gründung. Eine in Frankreich gegründete Gesellschaft unterliegt daher französischem Recht und zwar auch dann, wenn sie ausschließlich in Deutschland tätig ist und auch von Deutschland aus geführt wird. Ein deutscher Gesellschaftsgründer, der in Deutschland tätig werden möchte, ist also nicht auf das Angebot an deutschen Gesellschaftsformen beschränkt, sondern kann für seine Geschäftstätigkeit auch Gesellschaften fremden Rechts wählen. Zwar setzt auch dies voraus, dass seine Rechtswahl in seinem jeweiligen Tätigkeitsland auch anerkannt wird. Doch ist die Gründungstheorie weltweit im Vordringen begriffen und jedenfalls in der EU durch entsprechende Urteile des EuGH – genannt seien hier nur *Centros*, *Überseering* und *Inspire Art*⁹ – fest etabliert.

Grenzen der Unternehmensbesteuerung, Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft Band 23, 2000, 191 ff. Die Sichtweise eines Systemwettbewerbs ist offenbar auch so populär geworden, dass ihr selbst in großen Tageszeitungen nicht unerheblicher Raum eingeräumt wird, vgl. etwa Höffe, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 18.05.2009, S. 7; Eidenmüller, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 26.03.2009, S. 8; kritisch Teichmann, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 08.04.2009, S. 9; Jahn, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 08.04.2009, S. 21.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

⁸ Vgl. http://www.iccwbo.org/uploadedFiles/Court/Arbitration/other/rules_arb_german.pdf (01.09.2010).

⁹ EuGH, 09.03.1999, Rs. C-212/97 (*Centros Ltd./Erhvervsog Selskabsstyrelsen*), Slg. 1999, I – 1459 = *Neue Juristische Wochenschrift* (1999: 2027 ff.); EuGH, 05.12.2002, Rs C-208/00 (*Überseering BV/Nordic Construction Company Baumanagement GmbH (NCC)*), Slg. 2002, I-9919 = *Neue Juristische Wochenschrift* (2002: 3614 ff.); EuGH, 30.09.2003, Rs. C-167/01 (*Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Amsterdam/Inspire Art Ltd*), Slg. 2003, I-10155 = *Neue Juristische Wochenschrift* (2003: 3331 ff.).

Schwindender Einfluss der Staaten auf die Möglichkeiten der Rechtswahl

Der Rechtsmarkt, auf dem Recht als Produkt angeboten wird, ist also dadurch entstanden, dass den Rechtsunterworfenen zumindest in Sachverhalten mit Auslandsberührung Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden.

Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Staaten, die als Anbieter von Recht auftreten, ihren Einfluss auf diese Wahlmöglichkeiten weitgehend verloren haben. Es lässt sich daher nicht einwenden, dass das Bestehen des Rechtsmarkts davon abhängig ist, dass die Staaten als Marktteilnehmer weiterhin die Möglichkeit der Rechtswahl gewähren und eine getroffene Rechtswahl anerkennen. Sie haben diese Möglichkeit nämlich aus der Hand gegeben.

So ist im Vertragsrecht in der EU die Rechtswahlmöglichkeit seit Dezember 2009 durch die Rom I-Verordnung¹⁰ sekundärrechtlich vorgegeben. Die einzelnen Staaten können hiervon nicht mehr im Alleingang abweichen. Gleiches gilt im Gesellschaftsrecht, wo der EuGH andere Anknüpfungen als die Gründungstheorie für unvereinbar mit der Niederlassungsfreiheit gehalten hat.¹¹ Einzelne Mitgliedstaaten können daher nicht mehr der Sitztheorie folgen und Gesellschaften, die ihren Sitz in ihrem Territorium haben, zwingend ihrem nationalen Recht unterwerfen.

Auch auf internationaler Ebene existieren Abkommen, welche die Staaten binden. Erwähnt seien hier nur die *New York Convention von 1958*¹², welche die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen regelt, sowie das – bislang noch nicht in Kraft getretene – *Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen von 2005*, welches einheitliche Wirksamkeitsvoraussetzungen für internationale Gerichtsstandsvereinbarungen vorsieht und die Anerkennung und Vollstreckung der anschließenden Urteile regelt.¹³

Ergebnis: Wettbewerb

Der eingangs genannte Befund, dass Staaten ihr Recht wie ein Produkt, eine Ware, den Wirtschaftsteilnehmern anbieten und diese damit als Kunden behandeln, erklärt sich folglich aus der Kombination zweier Faktoren. Dies sind die den Rechtsunterworfenen eingeräumte Möglichkeit, das anwendbare Recht zu wählen, einerseits und die nur eingeschränkte Möglichkeit der Staaten, auf die Rechtswahl Einfluss zu nehmen oder sie zu beschränken, andererseits.

Auswirkungen des Wettbewerbs

Welche Auswirkungen hat dieser Wettbewerb? Wo findet er statt? Wer ist der Sieger? Diesen Fragen soll nun anhand der bereits zuvor angesprochenen Rechtsgebiete nachgegangen und die Situation im Gesellschaftsrecht und im Vertragsrecht beleuchtet werden.¹⁴

¹⁰ Siehe Fußnote 7.

¹¹ Siehe Fußnote 9.

¹² Der deutsche Text kann abgerufen werden unter <http://www.dis-arb.de/materialien/konvention58.html> (01.09.2010).

¹³ Zu dem Abkommen siehe http://www.bmj.bund.de/enid/Internationales_Privat_und_Zivilverfahrensrecht/Haager_Uebereinkommen_ueber_Gerichtsstandsvereinbar_1hi.html (01.09.2010), <http://www.hcch.net> (01.09.2010) sowie Eichel, *Recht der internationalen Wirtschaft* 2009, 289 ff.

¹⁴ Vgl. zum Insolvenzrecht Eidenmüller, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 2006, 467 ff.; und zum Steuerrecht Schön, „Der „Wettbewerb“ der europäischen Steuerordnungen als Rechtsproblem“,

Die Situation im Gesellschaftsrecht

Ausgangssituation

Die Situation im Gesellschaftsrecht¹⁵ war zunächst dadurch geprägt, dass viele Mitgliedstaaten der EU der sogenannten Sitztheorie folgten. Dies machte es für einheimische Gründer unmöglich, eine fremde Gesellschaftsform zu wählen und diese zu Hause zu verwenden. Sobald im Zuge mehrerer Entscheidungen des EuGH ein Übergehen auf die bereits erwähnte Gründungstheorie erforderlich wurde,¹⁶ setzte ein deutlicher Ansturm auf englische Gesellschaftsformen ein. Die englische Limited wurde so beliebt, dass auch der „Friseur um die Ecke“ als Limited firmierte. Verschiedene Dienstleister boten und bieten den Gründungswilligen hierbei ihre Hilfe an.¹⁷ Attraktiv war die Limited vor allem deswegen, weil zu ihrer Gründung kein gesetzliches Mindestkapital aufgebracht werden muss. Während für die deutsche GmbH 25.000€ Mindestkapital erforderlich sind, begnügt sich das britische Recht mit 1 £ für die Limited. Für größere Firmen lässt sich die Limited überdies als Vehikel zur Vermeidung oder Verminderung der deutschen Mitbestimmung verwenden.¹⁸

Reaktionen

Andere Staaten reagierten hierauf.¹⁹ Frankreich führte sehr schnell eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Form der S.A.R.L., ein, deren Mindestkapital auch nur noch einen Euro beträgt.²⁰ Deutschland zog mit der Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) nach, deren Mindestkapital ebenfalls nur einen Euro beträgt, die aber solange bestimmten Thesaurierungsanforderungen unterliegt, bis durch eine Kapitalerhöhung ein Stammkapital von mindestens 25.000€ erreicht ist und sie in eine GmbH umfirmieren kann. Die Einführung der UG (haftungsbeschränkt) diene wohl in erster Linie dem Zweck, die Flucht aus dem eigenen Gesellschaftsrecht zu verhindern. Dies erscheint nicht nur zum Schutz der Gründer vor sich selbst, die häufig nur das fehlende Mindestkapitalerfordernis im Blick hatten und Folgekosten wie die Bilanzierung nach UK-GAAP und den zwingenden englischen Gerichtsstand dramatisch unterschätzten, geboten. Darüber hinaus ist es auch nur angemessen, dass – abgesehen von dem aus-

in: Pelka (Hrsg.), *Europa- und verfassungsrechtliche Grenzen der Unternehmensbesteuerung*, Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft Band 23, 2000, 191 ff.

¹⁵ Zum Systemwettbewerb im Gesellschaftsrecht siehe nur Eidenmüller, *Juristenzeitung* 2009, 641, 644 f.; Eidenmüller, *ZIP* 2002, 2233 (2235 ff.); Eidenmüller, *ZGR* 2007, 168 ff.; Kersting, *Brooklyn Journal of International Law*, 28 2002, 1 ff.; Kübler, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* (Beiheft 74), 2008, 90 ff.; Merkt, „Das Europäische Gesellschaftsrecht und die Idee des „Wettbewerbs“ der Gesetzgeber“, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 1995, 545 ff.; Schön, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* 1996, 221 ff.; Zimmer, in: *Festschrift für Karsten Schmidt* 2009, 1789 ff. Zur US-amerikanischen Diskussion vgl. die Nachweise in Fußnote 27.

¹⁶ Siehe oben Fußnote 9.

¹⁷ Vgl. nur <http://www.go-limited.de/> (15.09.2010) oder <http://www.limited24.de/> (15.09.2010); dieser Trend eines Anstiegs der Anzahl „deutscher“ Limiteds hat sich inzwischen aber offenbar wieder umgekehrt, vgl. „Back to square one – der kontinuierliche Niedergang der Limited“ von Wilhelm Niemeier in *Status:Recht* 07-08 (2009: 165); siehe auch Herrler und Schneider, *Deutsches Steuerrecht* 2009, 2433 ff., die den Weg von der Limited zurück zur GmbH beschreiben.

¹⁸ Vgl. zur Beliebtheit der Limited nur Eidenmüller, *Juristenzeitung* 2009, 641 (644); vgl. auch Zimmer, in: *Festschrift für Karsten Schmidt* 2009, 1789 (1790 ff.). Zur Frage der Mitbestimmung siehe Kersting und Schindler, *Das Recht der Wirtschaft* 2003, 621 (623 f.).

¹⁹ Vgl. Eidenmüller, *Juristenzeitung* 2009, 641 (644 f.).

²⁰ Siehe hierzu Becker, *GmbH-Rundschau* 2003, 1120 f.; Meyer und Ludwig, *GmbH-Rundschau* 2005, 346 ff.

ländischen Gründungsort – rein deutsche Sachverhalte auch vom deutschen Gesetzgeber geregelt werden. Angesichts einer ganz erheblichen Zahl von Gründungen einer UG (haftungsbeschränkt) ist dieser Vorgehensweise auch durchaus Erfolg beschieden,²¹ der wohl teilweise auch darauf zurückzuführen ist, dass die Limited für viele deutsche Gründer schlicht ungeeignet, eben nicht das „beste Recht“ war.²² Inwiefern die UG (haftungsbeschränkt) eine geeignete, seriöse Gesellschaftsform ist, muss sich allerdings auch erst noch erweisen.²³

Der Wettbewerb mit dem liberalen englischen Gesellschaftsrecht wurde aber nicht nur *defensiv* aufgenommen. Dänemark gestaltete sein Gesellschaftsrecht kürzlich mit der ausdrücklichen Zielsetzung um, im internationalen Vergleich attraktiver zu werden, und öffnete sein Gesellschaftsrecht beispielsweise auch für die Verwendung der englischen Sprache.²⁴ Hier geht es deutlich nicht mehr nur um das Halten der eigenen Gründer, sondern gerade auch darum, ausländische Gründer, ausländische Inkorporationen anzuziehen.

Bewertung

Wie ist dieser Befund nun zu bewerten? Einerseits führt Wettbewerb zu Innovation. Das deutsche Gesellschaftsrecht ist um eine Gesellschaftsform reicher geworden. Andererseits ist festzustellen, dass der Wettbewerb eindimensional in Richtung Deregulierung verläuft. Die Staaten, die um Gründer als Abnehmer für ihr Gesellschaftsrecht konkurrieren, haben über den Preis für die Gründung konkurriert, wie die Absenkung der Mindestkapitalanforderungen in einigen Ländern auf das Niveau von Großbritannien augenfällig zeigt.

Ob damit über den Wettbewerb das „beste Recht“ gefunden wurde, ist allerdings offen. Es ist hier nicht der Ort, in die Diskussion um die Sinnhaftigkeit eines Mindestkapitals einzusteigen.²⁵ Es genügt festzuhalten, dass das beste Recht insofern nicht über den Wettbewerbsprozess ermittelt werden kann, weil dieser Prozess naturgemäß nur die Interessen der Gründer als „Konsumenten“ berücksichtigt, um deren Entscheidung die Staaten schließlich konkurrieren, während die Interessen des Rechtsverkehrs ausgeblendet werden. Auf das Mindestkapital wurde verzichtet, weil die Gründer mit den Füßen abgestimmt und den Weg nach England eingeschlagen haben. Die Inter-

²¹ Vgl. zu den Zahlen Niemeier, *Status:Recht* 2009, 165.

²² Vgl. Niemeier, *Status:Recht* 2009, 165; Teichmann, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 08.04.2009; Zimmer, in: *Festschrift für Karsten Schmidt* 2009, 1789 (1793). Siehe hierzu auch die Empfehlungen von Herrler und Schneider, *Deutsches Steuerrecht* 2009, 2433 ff., die den Weg von der Limited zurück zur GmbH beschreiben.

²³ Aufgrund empirischer Daten mit guten Gründen zweifelnd: Niemeier, *Status:Recht* 2009, 165.

²⁴ Hierzu Werlauff, *European Company Law* 2009, 160 ff.

²⁵ Gegen ein Mindestkapital etwa Enriques und Macey, 86 *Cornell Law Review* 2001, 1165 ff.; für die Abschaffung der Mindestkapitalvorschriften der Kapitalrichtlinie insbesondere der Bericht der Rickford-Kommission, vgl. Rickford, *European Business Law Review* 2004, 919 (971 ff.); dagegen insbesondere die Mitglieder des Arbeitskreises „Kapital in Europa“, vgl. Lutter, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* – Sonderheft 17 (2006: 1 ff.). Siehe hierzu weiter etwa: Eidenmüller und Schön (Hrsg.), *Law and Economics of Creditor Protection* (2008); Eidenmüller und Engert, *GmbH-Rundschau* 2005, 433 ff.; Eidenmüller und Engert, *Die Aktiengesellschaft* (2005: 97 ff.); Grunewald und Noack, *GmbH-Rundschau* 2005, 189 ff.; Schall, *Kapitalgesellschaftsrechtlicher Gläubigerschutz* 2009, 37 ff.; Schön, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* 166 (2002), 1 ff.; Schön, *Der Konzern* (2004: 162 ff.).

essen Dritter, insbesondere die Interessen von Gesellschaftsgläubigern, wurden nicht berücksichtigt.²⁶

Verdeutlichen lässt sich dieser Gedanke, dass das beste Recht nicht über den Wettbewerbsprozess ermittelt werden kann, auch an der Frage der Mitbestimmung. Unabhängig davon, wie man zur Mitbestimmung steht, lässt sich doch sagen, dass eine wettbewerbsbedingte Erosion der Mitbestimmung kein Zeichen für die Überlegenheit von Rechtsordnungen ist, welche die Mitbestimmung nicht kennen. Weil die Interessen der Arbeitnehmer anders als die Interessen der Anteilseigner nicht durch eine Entscheidung über das anwendbare Recht in den Wettbewerbsprozess einfließen, lässt sich eben nur sagen, dass Rechtsordnungen ohne Mitbestimmung für die Anteilseigner besser sind. Eine Aussage, ob Rechtsordnungen ohne Mitbestimmung insgesamt, das heißt auch unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmer und der Allgemeinheit, besser sind, lässt sich nicht treffen.

Diese Überlegungen berühren die Diskussion um den so genannten Delaware-Effekt. Auf den Punkt gebracht wird die Frage diskutiert, ob die Rechtswahlfreiheit im Gesellschaftsrecht zu einem *race to the top* oder zu einem *race to the bottom* führt.²⁷ Diese Frage kann hier nicht eingehend beantwortet werden. Folgt man allein dem *shareholder value* Ansatz und betrachtet ausschließlich die Interessen der Aktionäre, so ist es nicht ausgeschlossen, dass Wettbewerb tatsächlich die besten Regeln hervorbringt.²⁸ Dann ist es nämlich unerheblich, dass Interessen weiterer Gruppen ausgeblendet werden. Wenn man einen *stakeholder* Ansatz verfolgt und – wie es der deutschen Rechtskultur entspricht – auch die Interessen anderer Gruppen wie zum Beispiel der Gläubiger und Arbeitnehmer einbezieht, so führt Wettbewerb, wie bereits erläutert, nicht zwangsläufig zum „besten Recht“.

Es ist aber nicht gesagt, dass notwendig ein *race to the bottom* einsetzt und die schlechtesten Regeln Geltung erlangen. Schon der Blick in die USA zeigt, dass der Delaware-Effekt dort keinesfalls zu katastrophalen Ergebnissen geführt hat. Auch hat sich in Europa gezeigt, dass Staaten nicht bedenkenlos attraktive Regeln anderer Staaten kopieren. So hat Deutschland zwar eine Kapitalgesellschaftsform geschaffen, bei der das Mindestkapital nur einen Euro beträgt, gleichzeitig aber eine Ansparlösung vorgesehen, die an dem Grundgedanken eines signifikanten Mindestkapitals festhält.

Positiv ist jedenfalls, dass der Wettbewerb der Rechtskulturen den Anlass bietet, eingefahrene Modelle zu hinterfragen und verkrustete Strukturen aufzubrechen: So hat

²⁶ Siehe hierzu auch Eidenmüller, *Juristenzeitung* 2009, 641 (649).

²⁷ Siehe hierzu die US-amerikanische Diskussion, dargestellt bei Kersting, *Brooklyn Journal of International Law* 2002, 1 (11 ff.) mit weiteren Nachweisen; vgl. unter anderen Bar-Gill, Barzuza und Bebchuk, „The Market for Corporate Law“, *Harvard Olin Discussion Paper* NO. 377 (2002); Bebchuk, *Harvard Law Review* (1992: 1435 ff.); Bebchuk und Hamdani, „Vigorous Race or Leisurely Walk: Reconsidering the Debate on State Competition Over Corporate Charters“, *Harvard Olin Discussion Paper* No. 376 (2002); Romano, 1 *The New Palgrave Dictionary of Economics and the Law* 1998, 364 (367); Romano, 8 *Cardozo L. Rev.* 1987, (709).

²⁸ Aber selbst dieser Umstand war in der amerikanischen Diskussion bereits sehr umstritten: vgl. nur Cary, *Yale Law Journal* 1974, 663 ff. und Winter, *Journal of Legal Studies* 1977, 251 ff.; weitere Beiträge zu diesem Streitpunkt zitiert bei Kersting, *Brooklyn Journal of International Law* 2002, 1 (11) Fußnote 64. Die Ansicht, welche positive Effekte für die Aktionäre vorhersagt, wird aber offenbar durch empirische Studien gestützt und scheint sich durchgesetzt zu haben, vgl. die Nachweise bei Kersting, *Brooklyn Journal of International Law* 2002, 1 (11) Fußnote 66.

der Arbeitskreis Mitbestimmung kürzlich einen Vorschlag zur Reform des deutschen Mitbestimmungsrechts unterbreitet. Das Verhandlungsmodell, mit dem bei der europäischen Aktiengesellschaft die Form der Mitbestimmung zwischen Arbeitnehmern und Gesellschaft ausgehandelt wird, soll auf alle deutschen Gesellschaftsformen erstreckt werden.²⁹ Dieser sehr bedenkenswerte Vorschlag ist in mehrfacher Hinsicht dem Wettbewerb zu verdanken. Zu nennen ist hier nicht nur die durch die Rechtswahlfreiheit im europäischen Gesellschaftsrecht eröffnete Möglichkeit, die Mitbestimmung durch Wahl einer ausländischen Rechtsform zu vermeiden oder die Bedeutung einer bestehenden Mitbestimmung durch Einschaltung einer ausländischen Konzernholding zu vermindern.³⁰ Auch das Verhandlungsmodell in der europäischen Aktiengesellschaft ist selbst dem Wettbewerb geschuldet, es ist seinerseits ein Kompromiss, der – ausgehandelt zwischen Gegnern und Befürwortern der Mitbestimmung – erst die Schaffung der europäischen Aktiengesellschaft, als supranationale Rechtsform ermöglicht hat.³¹

Im Ergebnis zeitigt der Wettbewerb der Rechtskulturen im Gesellschaftsrecht viele positive Effekte. Er fördert die Innovation, die Entwicklung von für Gründer geeigneten Regeln sowie die kritische Reflexion des eigenen Rechts. Auf der anderen Seite werden die Interessen anderer Betroffener als der Gründer ausgeblendet, so dass ein einseitiger Druck in Richtung Deregulierung entsteht. Hierin ist durchaus eine Gefahr zu erblicken. Gerade die Finanzkrise hat gezeigt, dass auf Regulierung nicht zu weitgehend verzichtet werden darf.

Die Situation im Vertragsrecht

Im Vertragsrecht wird der Wettbewerb mit durchaus harten Bandagen ausgetragen. Die eingangs erwähnte Broschüre der *Law Society of England and Wales* preist das englische *Common Law* als besonders rechtssicher, flexibel, vorhersehbar und den kontinentaleuropäischen Rechten überlegen.³² In Ranglisten verschiedener Organisationen, welche Rechtsordnungen im Hinblick auf bestimmte Funktionen bewerten, nimmt das deutsche Recht häufig einen hinteren Platz ein.³³ Allgemein ist die Wahrnehmung von nicht dem *Common Law* zuzurechnenden Rechtsordnungen weitgehend negativ. Große Aufmerksamkeit erfahren haben Studien von La Porta, Lopez-de-Silanes, Shleifer und Vishny. In diesen kommen die genannten Autoren aufgrund von rechtsvergleichenden Betrachtungen zu dem Ergebnis, dass das *Common Law* den anderen Rechtsfamilien unter anderem im Hinblick auf den Schutz von Investoren überlegen sei.³⁴

²⁹ Vgl. Arbeitskreis Mitbestimmung, ZIP 2009, 885 ff. Hierzu Hellwig und Behme, ZIP 2009, 1791 ff.; Hommelhoff, ZIP 2009, 1785 ff.; Kraushaar, ZIP 2009, 1789 ff.; Teichmann, ZIP 2009, 1787 ff.

³⁰ Hierzu etwa Kersting und Schindler, *Das Recht der Wirtschaft* 2003, 621 (623 f.).

³¹ Hierzu im Abschnitt „Wettbewerb bei der Entwicklung supranationaler Rechtsformen“. Vgl. Eidenmüller, Engert und Hornuf, *European Business Organization Law Review* 2009 1, (14 ff., 28 ff.) sehen in der unternehmerischen Mitbestimmung den – regressionsanalytisch bestimmten – Hauptaspekt der Popularität der SE.

³² Siehe Fußnote 2.

³³ Vgl. den „Doing Business Report“ der Weltbank unter <http://www.doingbusiness.org/economyrankings> (01.09.2010), den „World Competitiveness Index“ des Lausanner Institutes for Management and Development unter <http://www.imd.ch/research/publications/wcy/upload/scoreboard.pdf> (01.09.2010); siehe auch Eidenmüller, *Juristenzeitung* 2009, 641 (643). Es gibt aber auch andere Ranglisten, in denen Deutschland deutlich besser abschneidet, siehe hierzu sogleich bei Fußnote 33.

³⁴ Vgl. La Porta, Lopez-de-Silanes, Shleifer und Vishny, *Journal of Finance*, Bd. 52 1997, 1131 ff.; La Porta, Lopez-de-Silanes und Shleifer, *Journal of Political Economy*, Bd. 106 1998, 1113 ff.; La Porta, Lopez-de-Silanes, Shleifer und Vishny, *Journal of Law, Economics, and Organization*, Bd. 15 1999, 222 ff.

Dies ist alles nicht ohne Widerspruch geblieben. Der Düsseldorfer Kollege Triebel hat in einem offenen Brief an die deutsche Justizministerin auf unvollständige, unzutreffende und irreführende Darstellungen in der Broschüre der *Law Society* aufmerksam gemacht.³⁵ So schlecht ist das deutsche Recht – welches hier *pars pro toto* für das von der Broschüre als unterlegen dargestellte kontinentaleuropäische Recht stehen soll – also gar nicht. Umgekehrt ist das englische Recht auch gar nicht so gut wie behauptet.³⁶ In Reaktion auf den offenen Brief von Triebel haben deutsche Berufsverbände von Juristen³⁷ dann auch die Broschüre *Law – Made in Germany* herausgegeben, in der die Vorzüge des deutschen Rechtssystems geschildert werden. Zudem wurde ein Bündnis für deutsches Recht gegründet, welches den Wettbewerb aufnehmen soll.³⁸

Auch La Porta und seine Mitautoren haben Widerspruch erfahren. Der Wirtschaftswissenschaftler Voigt hat in einem neueren Beitrag untersucht, ob die Rechtswahl in internationalen Transaktionen überproportional häufig zugunsten des *Common Law* ausgeht. Wenn das *Common Law* anderen Rechtsordnungen tatsächlich überlegen ist, so wäre eine entsprechende Rechtswahl von nutzenmaximierenden Parteien zu erwarten. Er kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass das Schweizer Recht am attraktivsten zu sein scheint. Erst dann folgen das englische, französische und zuletzt das von den genannten Autoren als am besten angesehene US-amerikanische Recht. Wenn internationale Kaufleute nicht dumm seien, so argumentiert Voigt schon im Titel seiner Arbeit, dann könne die These von der Überlegenheit des *Common Law* nicht richtig sein.³⁹

Abgeschlossen werden sollen diese eher abstrakten Ausführungen mit einem Beispiel, in dem sich das deutsche Recht wohl tatsächlich als nachteilig erweist. Ein Grund für die Wahl schweizerischen Rechts anstelle deutschen Rechts ist die deutsche AGB-Kontrolle auch von internationalen Verträgen zwischen Kaufleuten.⁴⁰ Diese kennt das

³⁵ Vgl. Triebel, *Anwaltsblatt* 2008, 305 ff.; Triebel, *Neue Juristische Wochenschrift* – Editorial 9/2008; ebenfalls zum Wettbewerb (zwischen Deutschem Recht und *Common Law*) um das gewählte Vertragsrecht: Kötz, *Anwaltsblatt* 2010, 1 ff.

³⁶ Vgl. auch Wilske, *Contemporary Asia Arbitration Journal* 2008, 21 (34 ff.), sowie die Rangliste des WEF im Internet unter <http://www.weforum.org/documents/GCR09/index.html> (01.09.2010), in der Deutschland bei den rechtlichen Indikatoren sehr gut abschneidet, Deutschland liegt in der Indexrangliste für 2010/2011 auf Platz 5, Großbritannien auf Platz 12, siehe <http://www.weforum.org/documents/GCR10/index.html> (27.09.2010); vgl. insofern auch den „Freedom Index“ der Washingtoner *Heritage Foundation*, <http://www.heritage.org/Index/Ranking.aspx> (01.09.2010), hier rangiert Deutschland 2010 auf Platz 23, Großbritannien auf Platz 11.

³⁷ Siehe Fußnote 3.

³⁸ Gründungsmitglieder des Bündnisses sind die Bundesnotarkammer, die Bundesrechtsanwaltskammer, der Deutsche Anwaltsverein, der Deutsche Juristinnenbund, der Deutsche Notarverein, der Deutsche Richterbund und das Bundesjustizministerium, vgl. http://www.bmj.bund.de/files/-/3427/B%C3%BCndispapier_B%C3%BCndnis_f%C3%BCr_das_deutsche_Recht.pdf (27.09.2010).

³⁹ Vgl. Voigt, *Journal of Empirical Legal Studies* (noch unveröffentlicht), im Internet bei SSRN erhältlich unter <http://ssrn.com/abstract=982202> (01.09.2010).

⁴⁰ Vgl. § 310 Abs. 1 BGB. Zwar enthält § 310 Abs. 1 S. 2. 2. Halbs. BGB ein Differenzierungsgebot, dieses wurde aber durch die Rechtsprechung (Leitentscheidung BGHZ 90, 273, 278) durch die Figur der „Indizwirkung der §§ 308, 309 BGB“ weitgehend neutralisiert. Zudem wurden die Anforderungen an ein „Aushandeln“ i. S. v. § 305 Abs. 1 S. 3 BGB durch die Rechtsprechung sukzessiv erhöht. Vgl. hierzu Dauner-Lieb und Axer, *ZIP* 2010, 309 (310 f.). Vgl. zur Problematik Unternehmer-AGB-Kontrolle insbesondere Berger, *Neue Juristische Wochenschrift* 2010, 465 ff.; Berger und Kleine, *Betriebs-Berater* 2007, 2137 ff.; Dauner-Lieb und Axer, *ZIP* 2010, 309 ff.; Hobeck, *Deutsche Richterzeitung* 2005, 177 ff.; Kessel und Jüttner, *Betriebs-Berater* 2008, 1350 ff.; Kessel und Stomps, *Betriebs-Berater* 2009, 2666 ff.; Koch, *Betriebs-Berater* 2010, 1810 ff.;

schweizerische Recht nicht. Deutsche Industrieverbände empfehlen daher ihren Mitgliedern, im internationalen Wirtschaftsverkehr schweizerisches Recht zu vereinbaren.⁴¹ In der Tat überzeugt diese Form der AGB-Kontrolle rechtspolitisch nicht.⁴² In internationalen Verträgen zwischen Kaufleuten, wo ohnehin die Möglichkeit der Abwahl des deutschen Rechts besteht, genügt der Schutz, den der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) sowie das Verbot gesetz- oder sittenwidriger Verträge (§§ 134, 138 BGB) zu gewähren vermögen. Man mag sogar überlegen, ob den Parteien nicht gestattet werden kann, unter bestimmten Voraussetzungen – und möglicherweise unter dem Vorbehalt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) – bestimmte Fallgruppen des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) für nicht anwendbar zu erklären.⁴³

Anpassungen des deutschen Rechts sind insofern bislang ausgeblieben. Anders als im Gesellschaftsrecht ist es daher noch nicht zu einem echten Wettbewerb der Rechtskulturen gekommen. Im Moment findet in erster Linie ein Imagewettbewerb statt, bei dem jeder Akteur seine Ware anpreist. Hier hat Deutschland trotz der Broschüre *Law – Made in Germany* einen gewissen Nachholbedarf. Nachgedacht werden sollte aber auch über die Anpassung hinderlicher Regeln, die Parteien davon abhalten, deutsches Recht wegen seiner Stärken zu wählen – als Stärken genannt seien hier nur die gerade durch die Kodifizierung gewährleisteten Aspekte der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Regulierung des Wettbewerbs?

Recht ist tatsächlich zu einem Produkt geworden ist, welches von Staaten angeboten und insbesondere von den Teilnehmern am internationalen Rechtsverkehr nachgefragt wird. Die Staaten konkurrieren als Anbieter um die Nachfrage auf dem Rechtsmarkt. Dies wirft die Frage nach den auf diesem Markt geltenden Spielregeln auf.⁴⁴ Wie ist der Rechtsmarkt – wenn überhaupt – reguliert? Besteht ein Bedürfnis nach Regulierung, nach „Verbraucherschutz“?

Als Ausgangspunkt ist zunächst festzuhalten, dass sich auf diesem Markt souveräne Staaten als Anbieter gegenüberstehen. Diese sind grundsätzlich keiner Regulierung durch eine höhere Instanz unterworfen und frei in der Gestaltung und auch Vermarktung ihres eigenen Rechts.

Lenkaitis und Löwisch, *ZIP* 2009, 441 ff.; Lischek und Mahnken, *ZIP* 2007, 158 ff.; Müller, Griebeler und Pfeil, *Betriebs-Berater* 2009, 2658 ff.; von Westphalen, *Neue Juristische Wochenschrift* 2009, 2977 ff.; von Westphalen, *Betriebs-Berater* 2010, 195 ff.

⁴¹ Vgl. hierzu Eidenmüller, *Juristenzeitung* 2009, 641 (645 f.); Hobeck, *Deutsche Richterzeitung* 2005, 177 (178 f.); Hochbaum, *Neue Juristische Wochenschrift*, Editorial Heft 51/2008; Steinberger, *Betriebs-Berater* (2009: 1 vom 24.08.2009), im Internet abrufbar unter <http://www.betriebs-berater.de/magazin/> (01.09.2010).

⁴² Siehe zur Kritik insbesondere Berger, *Neue Juristische Wochenschrift* 2010, 465 ff.; Berger und Kleine, *Betriebs-Berater* 2007, 2137 ff.; Dauner-Lieb und Axer, *ZIP* 2010, 309 ff.; Kessel und Jüttner, *Betriebs-Berater* 2008, 1350 ff.; Lenkaitis und Löwisch, *ZIP* 2009, 441 ff.; Lischek und Mahnken, *ZIP* 2007, 158 ff. Deziert a. A. von Westphalen, *Neue Juristische Wochenschrift* 2009, 2977 ff.

⁴³ Insofern muss gegebenenfalls auf die Vorgaben der europäischen Klauselrichtlinie (93/13/EWG) Rücksicht genommen werden, die ihren Anwendungsbereich in ihrem Art. 1 allerdings auf Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern beschränkt.

⁴⁴ Zum Steuerwettbewerb vgl. Schön, „Der ‚Wettbewerb‘ der europäischen Steuerordnungen als Rechtsproblem“, in: Pelka (Hrsg.), *Europa- und verfassungsrechtliche Grenzen der Unternehmensbesteuerung*, Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft, Band 23 2000, 191 ff.; Schön, *Archiv für schweizerisches Abgaberecht* 2002/2003, 337 ff.

Gegen unlauteren Wettbewerb durch eine unzutreffende Spitzenstellungsbehauptung oder irreführende Aussagen in staatlicherseits mitverantworteten Werbebeschreibungen lässt sich daher kaum etwas unternehmen. Mit einem Augenzwinkern mag man vielleicht überlegen, ob das auch unter den Mitgliedstaaten geltende Gebot der Gemeinschaftstreue aus Art. 4 Abs. 3 EUV nicht verlangt, dass ein durch das Gemeinschaftsrecht eröffneter Wettbewerb auch *lauter* erfolgen müsse.⁴⁵ „Verbraucherschutz“ gegen irreführende Werbeaussagen aus anderen Staaten wird daher in erster Linie durch Aufklärung über die wahren Gegebenheiten sowie die Vorzüge des eigenen Rechts erfolgen müssen. Ebenfalls auf der politischen und nicht der rechtlichen Ebene findet der Kampf gegen unlauteren Wettbewerb im Steuerrecht statt. Man denke insofern nur an den mit harten Worten geführten Kampf des ehemaligen Finanzministers Steinbrück gegen Steueroasen.⁴⁶

Eine Regulierung des Wettbewerbs der Rechtsordnungen durch Regeln zum Geistigen Eigentum erscheint ebenfalls weit hergeholt. Staaten müssen damit leben, dass andere Staaten gelungene rechtliche Regelungen rezipieren. Lizenzgebühren können hierfür nicht verlangt werden. Die Patentierung innovativer rechtlicher Regelung ist wohl noch nirgends ernsthaft überlegt worden, obwohl der Rechtsexport dazu führt, dass dem exportierenden Land die im Wettbewerb der Rechtsordnungen erzielten Erfolge zumindest teilweise verloren gehen.⁴⁷ Es gibt allerdings durchaus Rechtsordnungen, die ihr Recht den Parteien der Rechtswahl nur gegen Zahlung einer Lizenzgebühr zur Verfügung stellen. Ein Beispiel dafür ist Delaware, welches aus Registrierungsgebühren für Gesellschaften circa 20 Prozent seines Staatshaushalts bestreitet.⁴⁸ In Europa steht dem allerdings die Gesellschaftssteuerrichtlinie⁴⁹ entgegen und im Vertragsrecht stellen sich generell Durchsetzungsprobleme.

Auch kartellrechtliche Überlegungen führen nicht weiter. Einschränkungen des Wettbewerbs durch Rechtsvereinheitlichung oder Modellgesetze können nicht als im Grundsatz schädliche Wettbewerbsbeschränkungen betrachtet werden. Der Wettbewerb der Rechtsordnungen ist weder *per se* noch im Interesse der Verbraucher, das heißt der Rechtsunterworfenen, schützenswert. Die Beschränkung des Wettbewerbs durch Rechtsvereinheitlichung muss nämlich jedenfalls dort möglich sein, wo im Rahmen des Wettbewerbsprozesses nicht alle relevanten Interessen zum Ausgleich gebracht werden.⁵⁰ Da es den Staaten als Wettbewerbern nicht primär um die Schaffung des *inhaltlich besten* Rechts, sondern um die Durchsetzung *ihres* Rechts geht, ist eben nicht gesichert, dass sich das inhaltlich beste Recht schon im Wettbewerbsprozess durchsetzt.

Es bedarf daher in einigen Bereichen durchaus einer Vereinheitlichung. Den im Gesellschaftsrecht geäußerten Befürchtungen, der Wettbewerb der Rechtskulturen füh-

⁴⁵ Zur Lauterkeit des Wettbewerbs siehe auch Mehde, *Wettbewerb zwischen Staaten* 2005, 610 f.; Michael, *Deutsches Verwaltungsblatt* 2009, 1062 (1071); in der Schweiz einigten sich die Kantone 1948, vor dem Hintergrund eines Steuerwettbewerbs der Kantone untereinander, auf einen „Verhaltenskodex“, vgl. Schön, *Archiv für schweizerisches Abgaberecht* 2002/2003, 337 (354).

⁴⁶ Zum Wettbewerb im Steuerrecht siehe Fußnote 44.

⁴⁷ Siehe hierzu auch Michael, *Deutsches Verwaltungsblatt* 2009, 1062 (1065).

⁴⁸ Vgl. Eidenmüller, *Juristenzeitung* 2009, 641 (643) m. w. N.

⁴⁹ Art. 2 Abs. 1, 10, 12 Richtlinie 69/335/EWG des Rates betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital.

⁵⁰ Hierzu Eidenmüller, *Juristenzeitung* 2009, 641, (649, 651).

re zu einem *race to the bottom*⁵¹, tritt etwa das europäische Recht durch Harmonisierungsrichtlinien entgegen, welche der Koordinierung von Schutzbestimmungen im Interesse der Gesellschafter und Dritter dienen. Zu nennen sind hier unter anderem die Publizitätsrichtlinie, die Kapitalrichtlinie und die Bilanzrichtlinien,⁵² welche das Gesellschaftsrecht in Europa entscheidend mitprägen. Ein weiteres Beispiel für eine durchaus notwendige Einschränkung des Wettbewerbs in Form der Angleichung des Rechts ist innerhalb der EU das Verbraucherschutzrecht.⁵³

Rechtsvereinheitlichung:

Wettbewerb um die Prägung des vereinheitlichten Rechts

Rechtsangleichung beziehungsweise Rechtsvereinheitlichung bedeutet natürlich nicht nur eine Einschränkung des Wettbewerbs. Der Wettbewerb der Rechtskulturen spielt sich nämlich auf zwei verschiedenen Ebenen ab. Zum einen bieten die Staaten ihr Recht den Rechtsunterworfenen als Kunden an und werben für die Wahl des eigenen Rechts. Dies wurde soeben näher betrachtet und diese Art von Wettbewerb kommt durch Rechtsvereinheitlichung zum Erliegen. Zum anderen preisen Staaten aber auch ihr eigenes Recht als Vorbild für einheitliche Regeln an und versuchen, die eigenen Regelungsvorstellungen im internationalen Kontext durchzusetzen. Es kommt zu einem Kampf um die *Prägung* des zu harmonisierenden Rechts, bei dem es keineswegs nur darum geht, „gesichtswahrend“ seine eigene Lösung zu erhalten. Psychologie mag eine Rolle spielen, ist aber keineswegs allein ausschlaggebend.

Bedeutung

Warum ist es also von Bedeutung, wer das zu vereinheitlichende oder anzuleichende Recht prägt? Die inhaltliche Prägung des zu vereinheitlichenden Rechts ist zunächst deswegen von Bedeutung, weil inhaltliche Weichenstellungen konkrete positive oder negative Auswirkungen auf die Wirtschaft beteiligter Staaten haben können. Bestimmte Entscheidungen können die Wirtschaft des einen begünstigen oder die Wirtschaft des anderen benachteiligen. Man denke nur an die Festlegung bestimmter Umweltnormen für Kraftfahrzeuge, welche zwar allgemein gelten, aber die Wirtschaft von Ländern, in denen größere Kraftfahrzeuge produziert werden, schädigen, indem sie die Nachfrage auf kleinere umlenken, die vorwiegend in anderen Ländern produziert werden. Ein weiteres Beispiel hierfür ist die Diskussion um die Definition von Eigenkapital nach dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 32. Die ursprüngliche Definition von Eigenkapital schloss alle Einlagen aus, die gegebenenfalls an die Gesellschafter ausge-

⁵¹ Vgl. nur den Vorlagebeschluss des BGH in Sachen Überseering, BGH, 30.3.2000, VII ZR 370/98, in: *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 2000, 926 = ZIP 2000, 967. Siehe auch Fußnote 27.

⁵² Richtlinie 2009/101/EG (Publizitätsrichtlinie), Richtlinie 77/91/EWG (Kapitalrichtlinie), Richtlinie 78/660/EWG (Jahresabschlussrichtlinie), Richtlinie 83/349/EWG (Konzernabschlussrichtlinie), Richtlinie 86/635/EWG (Bankbilanzrichtlinie), Richtlinie 91/674/EWG (Versicherungsbilanzrichtlinie) sowie Richtlinie 2006/43/EG (Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen).

⁵³ Vgl. dazu die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, die Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, die Richtlinie 99/44/EG des zu bestimmten Aspekten des Verbrauchergüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter; die Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge.

zahlt werden müssen. Nach dieser Definition hatten deutsche Personengesellschaften überhaupt kein Eigenkapital, weil den Gesellschaftern im Falle der nicht abdingbaren Kündigung ein Abfindungsanspruch zusteht. Hieraus ergeben sich für nach IAS/IFRS bilanzierende Gesellschaften erhebliche negative Signalwirkungen im Hinblick auf ihre Solvenz. Da in Deutschland besonders viele Personengesellschaften tätig sind, hätte eine entsprechende Definition die deutsche Wirtschaft nachteilig betroffen. Letztendlich ist es gelungen, eine Lösung zu finden, welche auch deutschen Personengesellschaften den Ausweis von Eigenkapital ermöglicht.⁵⁴

Die Durchsetzung des eigenen Rechts als einheitliche Regel vermeidet sodann Umstellungskosten. Die eigene Wirtschaft und Anwaltschaft muss sich nicht auf eine neue und unbekanntere Rechtsregel einlassen. Ferner kann die vorhandene Expertise weiterhin genutzt und aufgrund von Netzwerkeffekten möglicherweise auch in einen dauerhaften Wettbewerbsvorteil umgemünzt werden. Schließlich wird eine Passgenauigkeit mit dem übrigen Recht erreicht. Wem es gelingt, die eigene rechtliche Lösung beizubehalten, vermeidet Friktionen mit anderen Rechtsbereichen, die gegebenenfalls eine weitergehende Umstellung des eigenen Rechtssystems erforderlich machen könnten. Dies erspart der eigenen Wirtschaft Umstellungskosten und verstärkt den Vorteil, welchen die bereits vorhandene Expertise mit sich bringt.

Stellung des deutschen Rechts

Wie erfolgreich ist nun das deutsche Recht im Wettbewerb um die Prägung vereinheitlichten Rechts? Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass das deutsche Recht durchaus große Erfolge aufweisen kann: Die 1892 am grünen Tisch entworfene GmbH ist ein Exportschlagler geworden, der in aller Welt rezipiert wurde,⁵⁵ und die ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinien, insbesondere die Publizitäts- und die Kapitalrichtlinie, sind maßgeblich vom deutschen Beispiel beeinflusst.⁵⁶ Das UN-Kaufrecht geht auf Vorarbeiten von Ernst Rabel zurück.⁵⁷ Das deutsche Zivilrecht hat etwa das chinesische und japanische Recht beeinflusst⁵⁸ und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird auch im Ausland viel beachtet.⁵⁹

⁵⁴ Zu dieser Diskussion siehe etwa Balz und Ilina, *Betriebs-Berater* 2005, 2759 ff.; Schubert, *Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht* 2006, 1033 ff.; Sieker, *ZIP* 2007, 849 ff. Zur aktuellen Situation siehe Mentz, in: Hennrichs, Kleindiek und Warin (Hrsg.), *Münchener Kommentar Bilanzrecht*, Band 1 – IFRS, IAS 32 Rn. 151 ff.

⁵⁵ Vgl. Lutter, *FS GmbHG* 1992, 49 ff.; Thiessen, „Transfer von GmbH-Recht im 20. Jahrhundert“, in: Duss, Linder, Kastl, Börner, Hirt und Züsli (Hrsg.), *Rechtstransfer in der Geschichte* 2006, 446 ff.

⁵⁶ Vgl. Habersack, *Europäisches Gesellschaftsrecht*³ (2006), § 4 Rn. 9. Vgl. auch Niessen, *Die Aktiengesellschaft* 1970, 281 ff.; Eidenmüller, Grunewald und Noack, „Das Mindestkapital im System des festen Kapitals“, in: Lutter (Hrsg.), *Das Kapital der Aktiengesellschaft in Europa* 2006, 17 ff., 33 f.

⁵⁷ Vgl. Schlechtriem, *Internationales UN-Kaufrecht*⁴ 2007, Rn. 2; Schlechtriem, *Einheitliches UN-Kaufrecht* (1981), S. 1.

⁵⁸ Vgl. dazu etwa Ham, „Zur Rezeption des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches in China“, in: Duss, Linder, Kastl, Börner, Hirt und Züsli (Hrsg.), *Rechtstransfer in der Geschichte* (2006), S. 181 ff.; Schenck, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens* (1997); Schröder und Morinaga, „Zum Einfluss des BGB auf das japanische Zivilrecht“, in: Berger (Hrsg.), *Rechtstransfer durch Zivilgesetzbücher* (2005), S. 38 ff.; Schulze, „Der Einfluss des BGB in China“, in: Berger (Hrsg.), *Rechtstransfer durch Zivilgesetzbücher* (2005), S. 45 ff.

⁵⁹ Vgl. etwa die von der Konrad-Adenauer-Stiftung herausgegebene Broschüre „Weltweit für den Rechtsstaat – Das Rechtsstaatsprogramm der Konrad-Adenauer-Stiftung“, S. 5 ff., abrufbar unter: <http://www.kas.de/wf/>

Auf der anderen Seite ist das deutsche Recht in den letzten Jahren argumentativ in die Defensive gedrängt worden. Insbesondere im Unternehmens- und Bilanzrecht wurde dem deutschen Recht – sowie den insoweit Maßstäbe setzenden europäischen Richtlinien – ein Übermaß an Regulierung vorgeworfen: Die Regeln über die Kapitalaufbringung und -erhaltung in Gesellschaften seien antiquiert und hinderlich,⁶⁰ die Bilanzierungsregeln würden zu sehr auf das Prinzip der Vorsicht setzen und ließen den wahren Wert des Unternehmens nicht mehr erkennen.⁶¹ Als leuchtendes Beispiel wurde demgegenüber stets das angelsächsische Recht hervorgehoben. Der Hinweis auf die Praxis in London und New York schien die rationale Argumentation bisweilen zu ersetzen. Es entstand ein erheblicher Druck, die europäischen Richtlinien zu modifizieren,⁶² dem in Teilen auch Erfolg beschieden war.

Während im Gesellschaftsrecht nur vorsichtige und keine grundstürzenden Änderungen vorgenommen wurden, gelang es im Bilanzrecht, die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) als Alternative zum bisherigen europäischen Bilanzrecht zu etablieren.⁶³ In der Finanzkrise erwies sich dies als krisenverschärfend. Da die als reine Informationsbilanz gedachte IFRS-Bilanz Marktschwankungen selbstverständlich auch nach unten abbilden muss, entstand ein erheblicher Abschreibungsbedarf mit einer gefährlichen Signalwirkung, der zudem noch vertragliche Mechanismen wie beispielsweise Kündigungsrechte auslöste. Plötzlich wurde wieder darüber nachgedacht, ob eine Bilanzierung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, welche zwar nicht den Abschreibungsbedarf vermieden, aber doch die Fallhöhe vermindert hätte, nicht doch besser ist.⁶⁴

doc/kas_17574-544-1-30.pdf (28.09.2010). Das indonesische Verfassungsgericht Mahkamah Konstitusi Indonesia (MKI) nahm 2003 unter Beratung durch deutsche Verfassungsrichter seine Arbeit auf. Auch zu aktuellen Entscheidungsfragen werden die deutschen Richter zu Rate gezogen, <http://www.deutsche-welle.de/dw/article/20080826/0,,1113960,00.html> (28.09.2010). Die Entscheidungen des BVerfG werden durch die Konrad-Adenauer-Stiftung auch übersetzt und im Ausland publiziert; so etwa die Übersetzung ins Albanische, abrufbar unter <http://www.kas.de/rspsoe/de/publications/19514/> (28.09.2010), die Übersetzung ins Bosnische, abrufbar unter <http://www.kas.de/rspsoe/de/publications/18056/> (28.09.2010), die Übersetzung ins Mazedonische, abrufbar unter <http://www.kas.de/rspsoe/de/publications/17020/> (28.09.2010), die Übersetzung ins Spanische, abrufbar unter <http://www.kas.de/rspla-mex/de/publications/16817/> (28.09.2010).

⁶⁰ Siehe die Nachweise in Fußnote 25; vgl. zu dieser Diskussion unter anderen auch Engert, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* 170 (2006: <http://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=ZHR&b=2006&s=296> ff.); Jungmann, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* (2006: 638); Pellens und Sellhorn, „Zukunft des bilanziellen Kapitalschutzes“, in: Lutter (Hrsg.), *Das Kapital der Aktiengesellschaft in Europa* (2006) – *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* – Sonderheft 17 (2006), S. 451 (471 ff.); Schön, in: Eidenmüller und Schön (Hrsg.), *The Law and Economics of Creditor Protection* (2008), 181 ff.

⁶¹ Siehe die Erwägungsgründe der IAS-VO (1606/2002/EG). Vgl. hierzu etwa auch Busse von Colbe, *Betriebsberater* 2002, 1530 ff.; Ernst, *Betriebsberater* 2001, 823 ff.; Lanfermann und Röhrich, *Deutsches Steuerrecht* 2009, 1216 (1221); Haaker, *Deutsches Steuerrecht* 2010, 663 (664); Pellens, Jödicke und Richard, *Der Betrieb* 2005, 1393 (1394). Siehe auch Engert, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* 170 (2006), 296 (310 ff. m. w. N.).

⁶² Die sogenannte „Lutter-Gruppe“ wurde als Reaktion auf diesen Reformdruck gebildet, vgl. Lutter, in: Lutter (Hrsg.), *Das Kapital der Aktiengesellschaft in Europa* – *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* – Sonderheft 17 (2006), Vorwort.

⁶³ Nach der Verordnung (EG) Nr.1606/2002 vom 19. Juli 2002 haben Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen und deren Wertpapiere zum Handel in einem geregelten Markt in einem der Mitgliedstaaten zugelassen sind, ihre konsolidierten Abschlüsse für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, nach IFRS aufzustellen.

⁶⁴ Siehe etwa Schildbach, *Deutsches Steuerrecht* 2010, 69 ff.; Weber-Grellet, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2009,

Die Finanzkrise hat uns die Gefahren von zu weitgehender Deregulierung sehr deutlich vor Augen geführt. Dies bietet eine Chance, die argumentative Defensive, in die das deutsche Recht in den letzten Jahren geraten ist, zu überwinden. Aber auch unabhängig hiervon gibt es im Vordringen begriffene Regeln, die dem deutschen Recht entsprechen: Genannt sei hier das duale System der Unternehmensführung, bei dem die Leitung der Aktiengesellschaft dem Vorstand, die Aufsicht dem Aufsichtsrat anvertraut ist. Zwar ist nicht zu erwarten, dass die dem monistischen System folgenden Länder, in denen die Unternehmensführung einheitlich dem *board* der Gesellschaft anvertraut ist, auf das deutsche System umstellen werden. Jedoch gibt es eine starke Entwicklung in Richtung einer informellen Aufteilung des *board* in Manager und unabhängige Aufseher, in *executive* und von diesen unabhängige *non-executive directors*: In den USA wird dies im Nachgang zu den Skandalen des Jahres 2001, insbesondere dem Enron-Skandal, durch den *Sarbanes-Oxley-Act* von den börsennotierten Unternehmen verlangt.⁶⁵ In Europa besteht eine entsprechende Empfehlung der EU-Kommission.⁶⁶ Man mag dies eine stille Rezeption des deutschen Rechts nennen.

Wettbewerb bei der Entwicklung supranationaler Rechtsformen

Eingegangen werden soll noch auf eine weitere Facette des Wettbewerbs um die Prägung vereinheitlichten Rechts: Die Entwicklung supranationaler Rechtsformen ist in Europa weit vorangeschritten. Wir kennen die europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE), die europäische Genossenschaft (*Societas Cooperativa Europaea*, SCE) sowie die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV). Seit einiger Zeit wird zudem intensiv über die Schaffung einer europäischen GmbH (*Societas Privata Europaea*, SPE) diskutiert. In allen Fällen haben die Mitgliedstaaten um die Ausgestaltung dieser Rechtsformen gerungen und sich bemüht, ihr eigenes Recht als Vorbild durchzusetzen. Am Ende standen Kompromisse, die sich am augenfälligsten in dem der europäischen Aktiengesellschaft eingeräumten Wahlrecht zwischen dem dualistischen System mit Vorstand und Aufsichtsrat und dem monistischen System mit einem einheitlichen Verwaltungsorgan illustrieren lassen. Diese Form des Wettbewerbs ist bekannt.

Das Besondere liegt bei den supranationalen Rechtsformen nun aber darin, dass daneben auch ein vertikaler Wettbewerb stattfindet: Die Mitgliedstaaten wollen die bestehenden eigenen Rechtsformen vor Konkurrenz durch die europäischen Rechtsformen schützen. Aus diesem Grund reguliert etwa Frankreich die SE stärker als die nationale Aktiengesellschaft.⁶⁷ Ein weiteres Beispiel ist das Insistieren verschiedener Mitglied-

101 (103); Luttermann, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2010, 1, (2, 5); zur Notwendigkeit vorsichtiger Bilanzierung vgl. Künkele und Schmidt, *Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling* 2009, 9 ff.

⁶⁵ Zum *Sarbanes-Oxley-Act* siehe Kersting, *ZIP* 2003, 233 ff.; Kersting, *ZIP* 2003, 2010 ff. und insbesondere 2015.

⁶⁶ Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern/börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats (2005/162/EG).

⁶⁷ Vgl. Menjucq, „Interaction entre le droit français des sociétés et les statuts des sociétés supranationales“, Vortrag anlässlich der 32. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung (Universität zu Köln, 17. bis 19. September 2009), Tagung der Fachgruppe 5 – Vergleichendes Handels- und Wirtschaftsrecht zum Thema „Supranationale Gesellschaftsformen im Typenwettbewerb“.

staaten auf einem harten Zwischenstaatlichkeitserfordernis, das heißt dem Erfordernis eines deutlichen grenzüberschreitenden Bezugs, für die Gründung einer europäischen Privatgesellschaft.⁶⁸ Zu nennen ist hier schließlich auch das deutsche Anliegen, die Mitbestimmung vor einer Aushöhlung durch europäische Rechtsformen zu schützen. Eine spezielle Richtlinie zum Schutz bestehender Arbeitnehmerrechte bei Gründung einer europäischen Aktiengesellschaft war nötig, um die deutsche Zustimmung zur Schaffung dieser Rechtsform zu erhalten.⁶⁹ Diese Richtlinie dient nun als Vorbild für die Behandlung der Mitbestimmungsfrage bei der europäischen GmbH (SPE).⁷⁰ Auch an dieser Stelle zeigt sich, dass der Wettbewerb nicht immer mit lauterem Mitteln ausgetragen wird. Ein unverfälschter Wettbewerb zwischen europäischen und nationalen Rechtsformen kann nicht entstehen, wenn die Mitgliedstaaten als Wettbewerber ihre wettbewerbslichen Interessen in die Setzung des europäischen Rechts einfließen lassen.⁷¹

Handlungsoptionen

Abschließend seien noch einige Handlungsoptionen erörtert.

Aufnahme des Wettbewerbs

Deutschland sollte den Wettbewerb aufnehmen. Dies bedeutet eine Anpassung des eigenen Rechts dort, wo sich andere Rechtsordnungen als attraktiver erweisen, etwa bei der AGB-Kontrolle in internationalen Verträgen zwischen Unternehmern.⁷² Wo eine Anpassung des eigenen Rechts aufgrund von Interessen Dritter nicht opportun erscheint, sollte für eine Harmonisierung eingetreten werden, die sich auch an deutschen Regelungsinteressen und Regelungsideen orientiert.

Informations- und Imagekampagne

Dies kann nur erfolgreich sein, wenn mit diesen Maßnahmen auch eine Informations- und Imagekampagne einhergeht. Zunächst gilt es, sich gegen Ranglisten und ähnliche Aussagen zu wehren, die ein falsches Bild vom deutschen Recht zeichnen.⁷³ Das kann durch Hinweise auf methodische Schwächen dieser Ranglisten geschehen,⁷⁴ durch Aufklärung über das eigene Recht oder aber durch Hinweise auf andere Ranglisten, in denen Deutschland sehr gut abschneidet. Genannt sei hier der *Global Competitiveness Index 2009–2010* des Weltwirtschaftsforums, in dem Deutschland bei den rechtlichen

⁶⁸ Vgl. Cannivé und Seebach, *GmbH-Rundschau* 2009, 519 (520); Hommelhoff, *Festschrift für Karsten Schmidt* 2009, 671 (673 ff.); Teichmann, *GmbH-Rundschau* 2009, 537 (539).

⁶⁹ Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. EG Nr. L 294 S. 22); vgl. dazu das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG).

⁷⁰ Vgl. Art. 34, 38 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft, KOM(2008) 396.

⁷¹ Vgl. Fleischer, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* 174 (2010), S. 385, (413 ff. und 416).

⁷² Siehe auch Fußnote 40 ff.

⁷³ Siehe Fußnote 33.

⁷⁴ Vgl. die Nachweise bei Eidenmüller, *Juristenzeitung* 2009, 641n (643) Fußnote 19.

Indikatoren deutlich besser abschneidet als Großbritannien oder die USA; nach dem Index 2010–2011 hat Großbritannien freilich aufgeholt.⁷⁵

Sodann müssten Deutsche in internationalen Organisationen ermutigt werden, sich für das deutsche Recht einzusetzen. Das soll nicht bedeuten, dass sie ihre Aufgeschlossenheit für andere, vielleicht bessere Lösungen verlieren sollen. Es geht darum, die kritiklose Übernahme fremder Regelungsansätze durch einen kritischen Diskurs zu ersetzen, der die Vorzüge des eigenen Systems nicht *a priori* außer Betracht lässt.

Nicht zuletzt muss Deutschland sich darum bemühen, dass Mitarbeiter in internationalen Organisationen und insbesondere in der EU-Kommission deutsches Recht verstehen. Dies wird nur gelingen, wenn die deutsche Sprache gefördert und ausländischen Studenten und Entscheidungsträgern gleichzeitig Unterricht im deutschen Recht angeboten wird. Daneben muss auch die Bereitschaft bestehen, die deutsche Sprache und das deutsche Recht im Ausland zu unterrichten;⁷⁶ bei fehlenden Sprachkenntnissen der Studenten muss der Rechtsunterricht gegebenenfalls auch auf Englisch erfolgen.⁷⁷

Flankierend müssen englische Übersetzungen deutscher Rechtstexte und Gerichtsentscheidungen breitflächig und systematisch zur Verfügung gestellt werden;⁷⁸ erste Schritte in diese Richtung gibt es bereits.⁷⁹ Ideal wären auch Übersetzungen in weitere Sprachen; hier hat etwa die Konrad-Adenauer-Stiftung mit der Übersetzung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in verschiedene Sprachen ein Beispiel gesetzt⁸⁰. Rechtsexport kann gelingen, wenn nicht nur das Recht, sondern mit einer zugänglichen Entscheidungspraxis und zugänglicher Literatur gleichzeitig Rechtssicherheit exportiert wird.

Schaffung spezialisierter Gerichte

Ein mutiger Schritt wäre schließlich die Schaffung von spezialisierten deutschen Gerichten, die auch in fremder Sprache deutsches und je nach Rechtswahl der Parteien auch ausländisches Recht sprechen können. Mittlerweile mehren sich die Befürworter einer solchen Möglichkeit⁸¹ und der Bundesrat hat bereits einen Gesetzesentwurf zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG) beschlossen.⁸² Bereits jetzt wird in einem Modellprojekt die Durchführung der mündlichen Verhand-

⁷⁵ Siehe Fußnote 36.

⁷⁶ Eine bereits seit über zehn Jahren bestehende Institution ist in diesem Zusammenhang das *German Law Journal* (<http://www.germanlawjournal.de/>).

⁷⁷ Siehe etwa auch Michael, *Deutsches Verwaltungsblatt* 2009, 1062 (1065, 1071).

⁷⁸ Siehe etwa auch Michael, *Deutsches Verwaltungsblatt* 2009, 1062 (1067).

⁷⁹ Siehe die Übersetzungen auf einer Webseite des Bundesjustizministeriums http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_translations.html (01.09.2010), die mehrsprachigen Gesetzestexte auf der Webseite des Goetheinstituts, <http://www.goethe.de/in/d/presse/d/gesetze-f.html> (01.09.2010) sowie das *German Law Archive*, <http://www.iuscomp.org/gla/> (01.09.2010).

⁸⁰ Vgl. Fußnote 59.

⁸¹ Vgl. Callies und Hoffmann, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2009, 1 (3 f.); Callies und Hoffmann, *Anwaltsblatt* 2009, 52 ff.; Kamphausen, *Forschung und Lehre* 2010, 170; von Westphalen, *Anwaltsblatt* 2009, 214 f.; für das US-amerikanische Recht auch Dammann und Hansmann, *A Global Market for Judicial Services*, im Internet unter <http://ssrn.com/abstract=976115> (29.09.2010). Ablehnend Piekenbrock, *Forschung und Lehre* 2010, 171.

⁸² BR-Drs. 17/2163, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/021/1702163.pdf> (28.09.2010); siehe dazu auch Remmert, *ZIP* 2010, 1579.

lung in englischer Sprache erprobt.⁸³ Selbstverständlich wirft dies viele Detailfragen im Hinblick auf beispielsweise den Zugang zu diesen Gerichten, die Ausbildung der Richter, die zulässigen Sprachen oder den Instanzenzug auf. Doch sind diese Fragen lösbar und es würde sich lohnen, dass weithin als effizient gepriesene deutsche Justizsystem insoweit für internationale „Kunden“ zu öffnen.⁸⁴ Das *Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen von 2005* würde nach seinem Inkrafttreten die internationale Anerkennung und Vollstreckung der Urteile sicherstellen.⁸⁵ Man könnte sogar überlegen, diesen Auslandsgerichten die Zuständigkeit einzuräumen, Anfragen ausländischer Gerichte zum deutschen Recht autoritativ zu beantworten.

Schluss

Recht ist dort zum Produkt geworden, wo die Rechtsunterworfenen das anwendbare Recht wählen können. Es gibt daher einen Wettbewerb der Rechtskulturen. Die Wettbewerber kämpfen allerdings nicht um das beste Recht, sie kämpfen um ihr Recht. Dort, wo keine negativen Auswirkungen auf an der Rechtswahl Unbeteiligte drohen – etwa im Vertragsrecht, wenn keine Partei unterlegen ist – besteht die Hoffnung, dass das Resultat dieses im Eigeninteresse geführten Wettbewerbs das beste Recht ist. Dort hingegen, wo negative Auswirkungen auf Dritte, wie etwa Arbeitnehmer und Gläubiger drohen, erscheint dies nicht gesichert. Hier besteht durchaus Bedarf nach einer Regulierung des Wettbewerbs, wie sie in Europa etwa durch Harmonisierungsrichtlinien erfolgt.

Deutschland muss den Wettbewerb aufnehmen. Die Broschüre *Law – Made in Germany* und die Gründung des Bündnisses für deutsches Recht sind Schritte in die richtige Richtung. Gleiches gilt für die angestrebte Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen. Besonders erfreulich ist auch die breite öffentliche Unterstützung dieses Anliegens, angefangen beim ehemaligen Bundespräsidenten Horst Köhler.⁸⁶

Dieser Weg muss jedoch konsequent weitergegangen werden, ohne die hierfür notwendigen Investitionen zu scheuen. Das Geld ist nicht nur deswegen sehr gut angelegt, weil sich eine größere Bedeutung des deutschen Rechts in monetären Vorteilen für die deutsche Wirtschaft niederschlägt. Es darf auch nicht übersehen werden, dass das deutsche Recht viel zu bieten hat und einen signifikanten Beitrag zur Entwicklung des inhaltlich besten Rechts leisten kann.

⁸³ Siehe die Pressemitteilung des OLG Köln vom 15.01.2010, abrufbar unter http://www.olg-koeln.nrw.de/presse/archiv/archiv_2010/004_01-13-15_handout_gerichtsspracheenglisch_vita.pdf (28.09.2010).

⁸⁴ Siehe zu den auch im Ausland anerkannten Vorteilen des deutschen Zivilprozessrechts insbesondere Langbein, „The German Advantage in Civil Procedure“, *University of Chicago Law Review* 52 1985, 823 ff.

⁸⁵ Siehe Fußnote 12.

⁸⁶ Vgl. Köhler, Grußwort anlässlich der Eröffnung des 67. Deutschen Juristentages am 23. September 2008 in Erfurt, im Internet unter http://www.bundespraesident.de/Anlage/original_651926/Grusswort-von-Bundespraesident-Horst-Koehler-anlaesslich-der-Eroeffnung-des-67.-Deutschen-Juristentages.pdf (01.09.2010).

Literatur

- ARBEITSKREIS UNTERNEHMERISCHE MITBESTIMMUNG (2009). „Entwurf einer Regelung zur Mitbestimmungsvereinbarung sowie zur Größe des mitbestimmten Aufsichtsrats“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 19, 885–886.
- BALZ, Gerhard K. und Ksenia ILINA (2005). „Kommanditkapital nach International Accounting Standards – Ist die GmbH & Co. KG kapitalmarkttauglich?“, *Betriebs-Berater* 51/52, 2759–2761.
- BAR-GRILL, Oren, Michal BARZUZA und Lucian BEBCHUK (2002). „The market for corporate law“, *Harvard Olin Discussion Paper* 377, 134–160.
- BEBCHUK, Lucien (1992). „Federalism and the corporation: the desirable limits on state competition in corporate law“, *Harvard Law Review* 1437–1515.
- BEBCHUK, Lucien und Assaf HAMDANI (2002). „Vigorous Race or Leisurely Walk: Reconsidering the Debate on State Competition over Corporate Charters“, *Harvard Olin Discussion Paper*, 376.
- BECKER, Patricia (2003). „Verabschiedung des Gesetzes über die französische Blitz-S.A.R.L.“, *GmbH-Rundschau* 1120.
- BEISE, Marc (2005). „Vorteil Recht“, *Deutsche Richterzeitung*, 170.
- BERGER, Klaus Peter (2006). „Abschied von der Privatautonomie im unternehmerischen Geschäftsverkehr?“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 27, 2149–2156.
- BERGER, Klaus Peter (2010). „Für eine Reform des AGB-Rechts im Unternehmerverkehr“, *Neue Juristische Wochenschrift* 63, 465–470.
- BERGER, Klaus Peter und Lucas KLEINE (2007). „AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr“, *Betriebs-Berater* 62, 2137–2141.
- BUNDESNOTARKAMMER, BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER, DEUTSCHER ANWALTSVEREIN, DEUTSCHER NOTARVEREIN, DEUTSCHER RICHTERVEREIN (2010). „Law – Made in Germany“. http://www.lawmadeingermany.de/Law-Made_in_Germany.pdf (17.11.2010).
- BUSSE VON COLBE, Walther (2002). „Vorschlag der EG-Kommission zur Anpassung der Bilanzrichtlinien an die IAS – Abschied von der Harmonisierung?“, *Betriebs-Berater*, 1530–1545.
- CABRAL, Pedro und Patrícia CUNHA (2000). „Presumed Innocent: companies and the exercise of the right of establishment under Community law“, 157–164.
- CALLIESS, Graf-Peter und Hermann HOFFMANN (2009). „Effektive Justizdienstleistungen für den globalen Handel“, *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 1–7.
- CALLIESS, Graf-Peter und Hermann HOFFMANN (2009). „Justizstandort Deutschland im globalen Wettbewerb“, *Anwaltsblatt*, 52–53.
- CANNIVÉ, Klaus und Daniel SEEBACH (2009). „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) versus Europäische Privatgesellschaft (SPE): Wettbewerb der Ein-Euro-Gesellschaften?“, *GmbH-Rundschau*, 519–526.
- CARY, William L. (1974). „Federalism and Corporate Law: Reflections upon Delaware“, *The Yale Law Journal* 83, 663–705.
- DAMMANN, Jens und Henry HANSMANN (2007). „A Global Market for Judicial Services“. http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=976115 (18.11.2010).
- DAUNER-LIEB, Barbara und Constantin AXER (2010). „Quo Vadis AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr?“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 31, 309–314.
- EICHEL, Florian (2009). „Das Haager-Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30.06.2005“, *Recht der internationalen Wirtschaft*, 289–297.
- EIDENMÜLLER, Horst (2002). „Wettbewerb der Gesellschaftsrechte in Europa“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 50, 2233–2245.

- EIDENMÜLLER, Horst (2006). „Wettbewerb der Insolvenzrechte“, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht*, 467–488.
- EIDENMÜLLER, Horst (2007). „Die GmbH im Wettbewerb der Rechtsnormen“, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht*, 168–211.
- EIDENMÜLLER, Horst (2009). „Der Kampf um die Ware Recht“, Gastbeitrag in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 26.03.2009. <http://www.faz.net/s/RubD5CB2DA481C04D05AA471FA88471AEF0/Doc~ED45CF4FE88EE496EAC65E0759B0A6366~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (12.11.2010).
- EIDENMÜLLER, Horst (2009). „Recht als Produkt“, *JuristenZeitung* 64, 641–653.
- EIDENMÜLLER, Horst und Andreas ENGERT (2005). „Rechtsökonomik des Mindestkapitals im GmbH-Recht“, *GmbH-Rundschau* 96, 433–438.
- EIDENMÜLLER, Horst und Andreas ENGERT (2005). „Die angemessene Höhe des Grundkapitals der Aktiengesellschaft“, *Die Aktiengesellschaft* 50, 97–108.
- EIDENMÜLLER, Horst, Andreas ENGERT und Lars HORNUF (2009). „Incorporating under European Law: the Societas Europaea as a Vehicle for Legal Arbitrage“, *European Business Organization Law Review*, 1–33.
- EIDENMÜLLER, Horst, Barbara GRUNEWALD und Ulrich NOACK (2006). „Das Mindestkapital im System des festen Kapitals“, in: Marcus LUTTER (Hrsg.). *Das Kapital der Aktiengesellschaft in Europa Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht – Sonderheft* 17, 17–41.
- EIDENMÜLLER, Horst und Wolfgang SCHÖN (2008). *The Law and Economics of Creditor Protection – A Transatlantic Perspective*. Den Haag.
- ENGERT, Andreas (2006). „Solvenzanforderungen als gesetzliche Ausschüttungssperre bei Kapitalgesellschaftern“, *Zeitschrift für das gesamte Handels- und Gesellschaftsrecht* 170, 296–335.
- ENRIQUE, Luca und Jonathan MACEY (2000/2001). „Creditors versus Capital Formation: the Case against the European Legal Capital Rules“, *Cornell Law Review*, 1166–1204.
- ERNST, Christoph (2001). „EU-Verordnungsentwurf zur Anwendung von IAS: Europäisches Bilanzrecht vor weitreichenden Änderungen“, *Betriebs-Berater*, 823–829.
- FLEISCHER, Holger (2010). „Supranationale Gesellschaftsformen in der Europäischen Union“, *Zeitschrift für das gesamte Handels- und Gesellschaftsrecht* 174, 384–428.
- FONDATION POUR LE DROIT CONTINENTAL (2010). http://www.fondation-droitcontinental.org/jcms/c_5105/accueil (20.12.2010).
- GRUNEWALD, Barbara und Ulrich NOACK (2005). „Zur Zukunft des Kapitalsystems der GmbH – die Ein-Euro-GmbH in Deutschland“, *GmbH-Rundschau*, 189–195.
- HAAKER, Andreas (2010). „Einfache Solvenzttests statt aufwendige Ausschüttungssperren zur Gewährleistung eines hinreichenden Gläubigerschutzniveaus?“, *Deutsches Steuerrecht*, 663–669.
- HABERSACK, Mathias (²2006). *Europäisches Gesellschaftsrecht*. München.
- HAM, Rüdiger (2006). „Zur Rezeption des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches in China in Rechtstransfer der Geschichte“, in: Vanessa DUSS, Nikolaus LINDER, Kathrin KASTL, Christina BÖRNER, Fabienne HIRT und Felix ZÜSLI (Hrsg.). *Rechtstransfer in der Geschichte*. München, 181–203.
- HELLWIG, Hans-Jürgen und Caspar BEHME (2009). „Zur Einbeziehung ausländischer Belegschaften in die deutsche Unternehmensmitbestimmung“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 1791–1794.
- HENNRICHS, Joachim, Detlef KLEINDIEK und Christoph WATRIN (Hrsg., 2009). *Münchener Kommentar zum Bilanzrecht*, Bd 1. München.
- HERITAGE FOUNDATION (2010). „2010 Index of Economic Freedom“. <http://www.heritage.org/index/ranking> (18.10.2010).

- HERRLER, Sebastian und Susanne SCHNEIDER (2009). „Go ahead, come back – von der Limited (zurück) zur GmbH“, *Deutsches Steuerrecht*, 2433–2440.
- HOBECK, Paul (2005). „Flucht aus der deutschen Gerichtsbarkeit“, *Deutsche Richterzeitung*, 177–180.
- HOCHBAUM, Johann F. (2008). „AGB-Kontrolle – Hemmschuh bei der Verbreitung des deutschen Rechts“, *Neue Juristische Wochenschrift*, Editorial Heft 51/2008.
- HÖFFE, Otfried (2009). „Die alte Welt im Recht“, Gastbeitrag in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 18.05.2009, 7.
- HOMMELHOFF, Peter (2009). „Mitbestimmungsvereinbarungen im deutschen Recht – de lege ferenda“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 38, 1785–1787.
- HOMMELHOFF, Peter (2009). „Bruchstellen im Kommissionsentwurf für eine SPE-Verordnung“, in: Georg BITTER, Marcus LUTTER, Hans-Joachim PRIESTER, Wolfgang SCHÖN und Peter ULMER (Hrsg.). *Festschrift für Karsten Schmidt*. Köln, 681–680.
- JAHN, Joachim (2009). „Unternehmen fühlen sich von Justiz gegängelt“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 07.04.2009.
- JUNGMANN, Carsten (2006). „Solvenztest- versus Kapitalschutzregeln“, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht*, 638–682.
- KAMPHAUSEN, Brigitte (2010). „Englisch als Gerichtssprache?“, *Forschung und Lehre*, 170.
- KERSTING, Christian (2002). „Corporate Choice of Law – a Comparison of the United States and European Systems and a Proposal for a European Directive“, *Brooklyn Journal of International Law*, 1–74.
- KERSTING, Christian (2003). „Auswirkungen des Sarbanes-Oxley-Gesetzes in Deutschland: Können deutsche Unternehmen das Gesetz befolgen?“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 233–242.
- KERSTING, Christian (2003). „Das Audit Committee nach dem Sarbanes-Oxley-Gesetz – Ausnahmeregelungen für ausländische Emittenten“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 2010–2017.
- KERSTING, Christian und Clemens Philipp SCHINDLER (2003). „Die EuGH-Entscheidung „Inspire Art“ und ihre Auswirkungen auf die Praxis“, *Recht der Wirtschaft*, 621–625.
- KESSEL, Christian und Andreas JÜTTNER (2008). „Der Vorbehalt der Individualabrede im unternehmerischen Geschäftsverkehr“, *Betriebs-Berater*, 1350–1355.
- KESSEL, Christian und Andreas STOMPS (2009). „Haftungsklauseln im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen – Plädoyer für eine Änderung der Rechtsprechung“, *Betriebs-Berater*, 2666–2689.
- KIENINGER, Eva-Maria (2002). *Wettbewerb der Privatrechtsordnungen im Europäischen Binnenmarkt*. Tübingen.
- KOCH, Raphael (2010). „Das AGB-Recht im unternehmerischen Verkehr: zu viel des Guten oder Bewegung in die richtige Richtung?“, *Betriebs-Berater*, 1810–1815.
- KÖHLER, Horst (2008). „Gutes Recht schafft Erwartungssicherheit“, Grußwort des Bundespräsidenten anlässlich der Eröffnung des 67. Deutschen Juristentages am 23. September 2008 in Erfurt. http://www.bundespraesident.de/Anlage/original_651926/Grusswort-von-Bundespraesident-Horst-Koehler-anlaesslich-der-Eroeffnung-des-67.-Deutschen-Juristentages.pdf (01.09.2010).
- KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG (2010). „Weltweit für den Rechtsstaat – Das Rechtsstaatsprogramm der Konrad-Adenauer-Stiftung“. http://www.kas.de/wf/doc/kas_17574-544-1-30.pdf (17.10.2010).
- KÖTZ, Hein (2010). „Deutsches Recht und Common Law im Wettbewerb“, *Anwaltsblatt*, 1–7.
- KRAUSHAAR, Martin (2009). „Vom Anfang und dem Ende einer Verhandlung über die Unternehmensmitbestimmung aus Sicht der leitenden Angestellten“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 1789–1791.

- KÜBLER, Friedrich (2008). „Effizienzorientierung im Gesellschaftsrecht?“, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht*, Beiheft 74, 90–99.
- KÜNKELE, Peter und Jürgen SCHMIDT (2009). „Finanzmarktkrise: Praxisempfehlungen zur Bewertung von Finanzanlagen und Devisentermingeschäften“, *Zeitschrift für Bilanzierungs- und Rechnungswesen*, 9–18.
- LANFERMANN, Georg und Victoria RÖHRICHT (2009). „§ 268 Abs. 8 HGB als neue Generalnorm für außerbilanzielle Ausschüttungssperren“, *Deutsches Steuerrecht*, 1216–1222.
- LANGBEIN, John H. (1985). „The German Advantage in Civil Procedure“, *Chicago Law Review* 52, 826–866.
- LAUSANNER INSTITUTES FOR MANAGEMENT AND DEVELOPMENT (2010). „World Competitiveness Index“. <http://www.imd.org/research/publications/wcy/upload/scoreboard.pdf> (19.11.2010).
- LAW SOCIETY OF ENGLAND AND WALES (2010). „Jurisdiction of Choice Brochure“. http://www.lawsociety.org.uk/documents/downloads/jurisdiction_of_choice_brochure.pdf. (17.11.2010).
- LENKAITIS, Karlheinz und Stephan LÖWISCH (2009). „Zur Inhaltskontrolle von AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr: ein Plädoyer für eine dogmatische Korrektur“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 441–450.
- LISCHEK, Jan und Volker MAHNKEN (2007). „Vertragsverhandlungen zwischen Unternehmen und AGB – Anmerkungen aus der Sicht der Praxis“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 158–163.
- LUTTER, Marcus (1992). „Die Entwicklung der GmbH in Deutschland und in der Welt“, in: Marcus LUTTER, Peter ULMER und Wolfgang ZÖLLNER (Hrsg.). *Festschrift 100 Jahre GmbH Gesetz*. Köln, 49–83.
- LUTTER, Marcus (2006). „Das (feste Grund-)Kapital der Aktiengesellschaft in Europa“, in: Marcus LUTTER (Hrsg.). *Das Kapital der Aktiengesellschaft in Europa Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht – Sonderheft 17*, 1–17.
- LUTTERMANN, Claus (2010). „Juristische Analyse von Ökonomie, Staat und Gesellschaft“, *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 1–4.
- MEHDE, Veith (2005). *Wettbewerb zwischen Staaten*. Baden-Baden.
- MERKT, Hanno (1995). „Das Europäische Gesellschaftsrecht und die Idee des Wettbewerbs der Gesetzgeber“, *Rebels Zeitschrift* 59, 545–568.
- MEYER, Justus und Sören LUDWIG (2005). „Französische GmbH-Reform 03/04 – Hintergründe und Ein-Euro GmbH“, *GmbH-Rundschau*, 346–351.
- MICHAEL, Lothar (2009). „Wettbewerb von Rechtsordnungen“, *Deutsches Verwaltungsblatt*, 1062–1071.
- MÜLLER, Werner, Carsten GRIEBELER und Julia PFEIL (2009). „Für eine maßvolle AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr“, *Betriebs-Berater*, 2658–2665.
- NIEMEIER, Wilhelm (2009). „Back to square one – der kontinuierliche Niedergang der Limited“, *Status:Recht*, 165.
- NIESSEN, Herrmann (1970). „Gründung und Kapital von Aktiengesellschaften im Gemeinsamen Markt“, *Die Aktiengesellschaft* 15, 281–296.
- PELLENS, Bernhard, Dirk JÖDICKE und Marc RICHARD (2005). „Solvenztest als Alternative zur bilanziellen Kapitalerhaltung?“, *Der Betrieb*, 1394–1401.
- PELLENS, Bernhard und Thorsten SELLHORN (2006). „Zukunft des bilanziellen Kapitalschutzes“, in: Marcus LUTTER (Hrsg.), *Das Kapital der Aktiengesellschaft in Europa, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht – Sonderheft 17*, 451–487.
- PIEKENBROCK, Andreas (2010). „Contra“, *Forschung & Lehre*, 171.
- LA PORTA, Rafael, Florencino LOPEZ-DE-SILANES, Andrei SCHLEIFER und Robert VISHNY (1997). „Legal Determinants of External Finance“, *Journal of Finance*, 1131–1150.

- LA PORTA, Rafael, Florencino LOPEZ-DE-SILANES, Andrei SCHLEIFER und Robert VISHNY (1998). „Law and Finance“, *Journal of Political Economy*, 1133–1176.
- LA PORTA, Rafael, Florencino LOPEZ-DE-SILANES, Andrei SCHLEIFER und Robert VISHNY (1999). „The Quality of Government“, *Journal of Law, Economics, and Organization*, 222–279.
- REMMERT, Andreas (2010). „Englisch als Gerichtssprache: Nothing ventured, nothing gained“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 1579–1583.
- RICKFORT, Jonathan (2004). „Reforming Capital – Report of the Interdisciplinary Group on Capital Maintenance“, *European Business Law Review*, 919–1027.
- ROMANO, Roberta (1987). „The State Competition Debate in Corporate Law“, *Cardozo Law Review* 8, 709–757.
- ROMANO, Roberta (1998). „Derivative securities regulation“, in: Peter NEWMAN (Hrsg.). *The New Palgrave Dictionary of Economics and the Law*. Houndmills (Basingstoke) und Hampshire, 364–367.
- SCHALL, Alexander (2009). *Kapitalgesellschaftlicher Gläubigerschutz*. München.
- SCHENCK, Paul-Christian (1997). *Der Deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*. Stuttgart.
- SCHILDBACH, Thomas (2010). „Fair Value – Leitstern für Wege ins Abseits“, *Deutsches Steuerrecht*, 69–76.
- SCHLECHTRIEM, Peter (1981). *Einheitliches UN-Kaufrecht*. Tübingen.
- SCHLECHTRIEM, Peter (42007). *Internationales UN-Kaufrecht*. Tübingen.
- SCHROEDER, Jan und Yoshiko MORINAGA (2005). „Zum Einfluss des BGB auf das japanische Zivilrecht“, in: Elisabeth BERGER (Hrsg.). *Rechtstransfer durch Zivilgesetzbücher*. Benders, 38–44.
- SCHÖN, Wolfgang (1996). „Mindestharmonisierung im europäischen Gesellschaftsrecht“, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht*, 221–249.
- SCHÖN, Wolfgang (2000). „Der Wettbewerb der europäischen Steuerordnungen als Rechtsproblem“, in: Jürgen PELKA (Hrsg.). *Europa- und verfassungsrechtliche Grenzen der Unternehmensbesteuerung*. Köln, 191–226.
- SCHÖN, Wolfgang (2002). „Wer schützt den Kapitalschutz?“, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht*, 1–5.
- SCHÖN, Wolfgang (2002/2003). „Steuerwettbewerb in Europa“, *Archiv für das Schweizer Abgabenrecht*, 337–383.
- SCHÖN, Wolfgang (2004). „Die Zukunft der Kapitalaufbringung/-erhaltung“, *Der Konzern*, 162–170.
- SCHÖN, Wolfgang (2008). „Comment: Balance Sheet Tests or Solvency Tests – or Both?“, in: Horst EIDENMÜLLER und Wolfgang SCHÖN (Hrsg.). *The Law and Economics of Creditor Protection – A Transatlantic Perspective*. Den Haag, 181–198.
- SCHUBERT, Daniela (2006). „Die Einlage in Personenhandelsgesellschaften nach HGB-Bilanzrecht und IAS 32 (2003) – Eigen- oder Fremdkapital?“, *Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht*, 1033–1040.
- SCHULZE, Reiner (2005). „Der Einfluss des BGB in China“, in: Elisabeth BERGER (Hrsg.) *Rechtstransfer durch Zivilgesetzbücher*. Benders, 45–54.
- SIEKER, Susanne (2007). „Die Personengesellschaft ohne Eigenkapital – ein juristischer Scherz?“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 848–857.
- STEINBERGER, Christian (2009). „Rechtswahl im Export: Risiko deutsches Recht“, *Betriebs-Berater*, Die erste Seite. <http://www.betriebs-berater.de/magazin/> (01.09.2010).
- TEICHMANN, Christoph (2009). „Verhandelte Mitbestimmung für Auslandsgesellschaften“, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 1787–1788.

- TEICHMANN, Christoph (2009). „Mit ausländischen Rechtsformen überfordert“, Gastbeitrag in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 08.04.2009, 9.
- THIESSEN, Jan (2006). „Transfer von GmbH-Recht im 20. Jahrhundert“, in: Vanessa DUSS, Nikolaus LINDER, Kathrin KASTL, Christina BÖRNER, Fabienne HIRT und Felix ZÜSLI (Hrsg.). *Rechtstransfer in der Geschichte*. München, 446–497.
- TRIEBEL, Volker (2008). „Der Kampf ums anwendbare Recht“, *Anwaltsblatt*, 305–308.
- TRIEBEL, Volker (2008). „Der Kampf ums anwendbare Recht“, *Neue Juristische Wochenschrift*, Editorial 9/2008.
- VOIGT, Stefan (2010, im Druck). „Are International Merchants stupid? – Their Choice of Law Sheds Doubt on the Legal Origin Theory“, *Journal of Empirical Legal Studies*, im Internet bei SSRN unter <http://ssrn.com/abstract=982202> (01.09.2010).
- WEBER-GRELLET, Heinrich (2009). „Das Steuerrecht in der Finanzkrise“, *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 101–104.
- WELTBANK (2010). „Doing Business Report“. www.doingbusiness.org/rankings (01.09.2010).
- WERLAUFF, Erik (2009). „A Copenhagen Effect?“, *European Company Law*, 160–168.
- VON WESTPHALEN, Friedrich (2009). „Wider einen Reformbedarf beim AGB-Recht im Unternehmerverkehr“, *Neue Juristische Wochenschrift*, 2977–2982.
- VON WESTPHALEN, Friedrich (2009). „Die Gerichtssprache ist nicht mehr nur deutsch“, *Anwaltsblatt*, 214–215.
- VON WESTPHALEN, Friedrich (2010). „Wider die angebliche Unattraktivität des AGB-Rechts“, *Betriebs-Berater*, 195–202.
- WILSKE, Sephan (2008). „The global competition for the ‘best’ place of Arbitration for International Arbitrations – A more or less biased review of the usual suspects and recent newcomers“, *Contemporary Asia Arbitration Journal*, 21–66.
- WINTER, Ralph K. (1977). „State Law, Shareholder Protection, and the Theory of the Corporation“, *Journal of Legal Studies*, 251–292.
- WORLD ECONOMIC FORUM (2009). „The Global Competitiveness Report 2009/10“. <http://www.weforum.org/documents/GCR09/index.html> (18.10.2010).
- WORLD ECONOMIC FORUM (2010). „The Global Competitiveness Report 2010/11“. <http://www.weforum.org/documents/GCR10/index.html> (18.10.2010).
- ZIMMER, Daniel (2009). „Zwischen Theorie und Empirie: Zur Konkurrenz der Gesetzgeber im Gesellschaftsrecht“, in: Georg BITTER, Marcus LUTTER, Hans-Joachim PRIESTER, Wolfgang SCHÖN und Peter ULMER (Hrsg.). *Festschrift für Karsten Schmidt*. Köln, 1788–1803.

ISBN 978-3-940671-71-4



9 783940 671714